

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

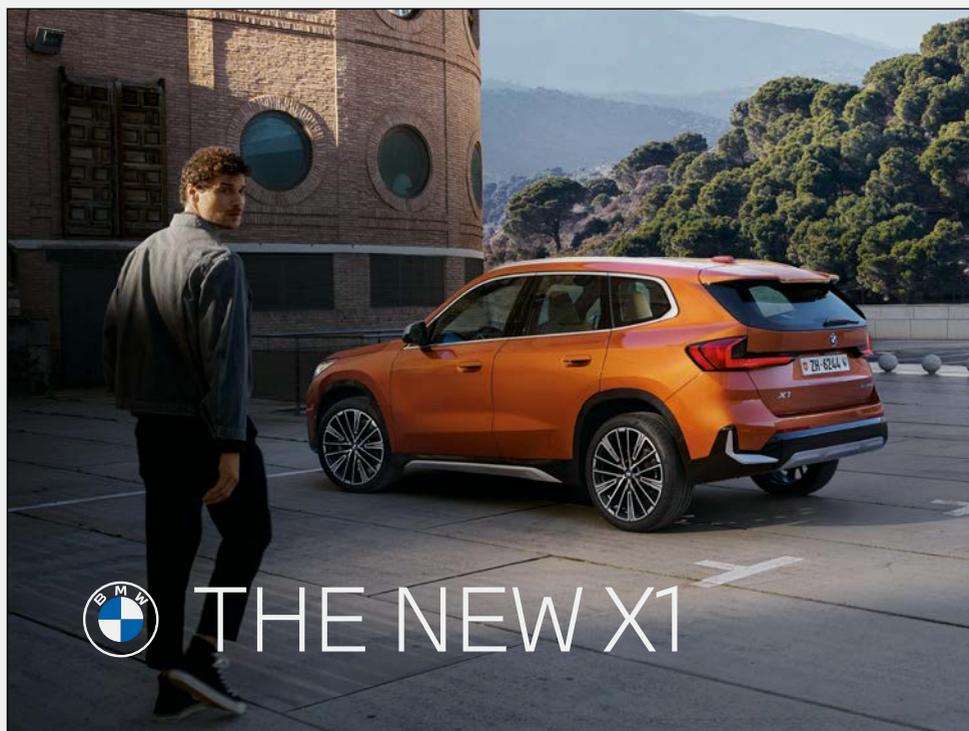
Amtlicher Teil

Nr. 11 • 15. März 2023

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch



## THE NEW X1

**Steiner Group AG**

Buochs | Luzern | Kriens

steiner-group.ch

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Informationen aus dem Regierungsgebäude</b>	<b>419</b>
<b>Kantonale Abstimmungen</b>	<b>428</b>
<b>Landrat</b>	<b>432</b>
<b>Regierungsrat</b>	<b>433</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>458</b>
Medieninformation	458
Justiz- und Sicherheitsdirektion	461
Bildungsdirektion	462
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	466
Gesundheits- und Sozialdirektion	467
<b>Handelsregister</b>	<b>468</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>483</b>
<b>Gerichte</b>	<b>485</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>491</b>
Baugesuche	491
Beckenried	493
Buochs	495
Buochs und Ennetbürgen	496
Emmetten	497
Hergiswil	498
<b>Selbständige Anstalten</b>	<b>499</b>
<b>Ausschreibung</b>	<b>502</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 12 erscheint am  
Mittwoch, den 22. März 2023

# INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

## *Regierungsrat verabschiedet angepasste Normalarbeitsverträge*

---

*Die neu ausgestalteten Normalarbeitsverträge für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmende sind in der öffentlichen Anhörung auf breite Zustimmung gestossen. Der Regierungsrat hat die beiden Normalarbeitsverträge verabschiedet und setzt diese per 1. April 2023 in Kraft.*

Die Kantone sind verpflichtet, Normalarbeitsverträge (NAV) für die Arbeitsverhältnisse der hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden zu erlassen. Diese fallen nämlich nicht unter die Bestimmungen des kantonalen Arbeitsgesetzes. Die Normalarbeitsverträge müssen insbesondere die Arbeits- und Ruhezeiten sowie die Arbeitsbedingungen von weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmenden regeln. Die geltenden Normalarbeitsverträge in Nidwalden sind über 25 Jahre alt. Mit einer Totalrevision werden diese an die gewandelten Arbeitsbedingungen und aktuellen Marktverhältnisse angepasst. Darüber hinaus werden Regelungen für die 24-Stunden-Betreuung in der Hauswirtschaft verankert und der Schutz von Arbeitnehmenden verbessert – soweit möglich im Einklang mit den Bedürfnissen von Arbeitgebenden für eine flexible Ausgestaltung der Arbeitszeiten.

Der Regierungsrat hat die Entwürfe der revidierten Normalarbeitsverträge in den Bereichen Hauswirtschaft und Landwirtschaft im vergangenen Dezember zur öffentlichen Anhörung freigegeben. Diese dauerte bis zum 10. Februar 2023. Dabei sind fünf Stellungnahmen eingegangen. Diese fallen positiv aus, die zeitgemässen Vorlagen werden grundsätzlich begrüsst. Drei identische Stellungnahmen verlangten die Streichung der Nachtruheregulierung von landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden, mit der Begründung, dass es zu unvermeidbaren Nachteinsätzen kommen kann. Der Regierungsrat entgegnet, dass übergeordnetes Recht die Kantone verpflichtet, in den Normalarbeitsverträgen Arbeits- und Ruhezeiten zwingend zu regeln, darunter fällt auch die Nachtruhe. Deshalb hat er die beiden Normalarbeitsverträge in ihrer ursprünglichen Fassung verabschiedet. Diese treten per 1. April 2023 in Kraft.

Stans, 8. März 2023

*Als Zeichen der Wertschätzung haben die Regierungen von Obwalden und Nidwalden gestern Dienstag die militärischen Kommandanten mit besonderen Beziehungen zu den beiden Kantonen empfangen. Der Anlass fand beim Mirage-Verein in Ennetbürgen statt, wo die abtretenden Kommandanten für ihre Verdienste geehrt und die neu Ernannten willkommen geheissen wurden.*

An diesem Anlass, der die letzten zwei Jahren pandemiebedingt nicht durchgeführt werden konnte, werden die abtretenden Kommandanten, die mit den beiden Kantonen Obwalden und Nidwalden besondere Beziehungen pflegen, für ihre Verdienste geehrt und die neu Ernannten willkommen geheissen. Der Empfang, an dem die Gesamtregierungen von Obwalden und Nidwalden sowie die Vertreter der Militärspitze, unter anderem Korpskommandant Hans-Peter Walser, Chef Kdo Ausbildung und stellvertretender Chef der Armee, teilnahmen, fand nach der letzten Durchführung in Sarnen im Jahr 2020 gestern Dienstag mit rund 50 Gästen beim Mirage-Verein in Ennetbürgen statt.

### **Bedeutung der Armee ins Zentrum stellen**

Nach einer Begrüssung durch den Nidwaldner Landammann Joe Christen richtete sich die Nidwaldner Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi an die Anwesenden: «Die Armee hat die Kantone Obwalden und Nidwalden geprägt und umgekehrt leisten beide Kantone einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Armee und damit zur Verteidigung der Schweiz», hielt Karin Kayser-Frutschi fest und nannte als Beispiele die Helikopter-Basis in Alpnach und das Kompetenzzentrum SWISSINT in Stans-Oberdorf. «Die Verbindung zwischen Armee, Kanton, Politik und Gesellschaft und damit auch die kulturelle Verankerung der Armee wurde durch Sie gefördert und geprägt», wandte sich die Justiz- und Sicherheitsdirektorin an die abtretenden Kommandanten. «Sie haben mit Ihrer Arbeit den zusammenhaltenden Kitt gefestigt und die Basis für zukünftige Arbeiten gelegt», fand sie dankende Worte. In Anlehnung an den Standort des Treffens meinte sie: «So wie auch die Mirage nach vielen Jahren wertvollem Dienst in den Ruhestand gesetzt wurde, dürfen auch Sie sich in den wohlverdienten Ruhestand begeben.» Im Anschluss an die Rede wurde die Ehrung der abtretenden Kommandanten vorgenommen. Abgerundet wurde der Anlass mit einer kurzen Vorstellung des Mirage-Vereins und einem gemeinsamen Mittagessen.

### **Verabschiedet und für ihre Verdienste geehrt wurden:**

Korpskommandant Aldo C. Schellenberg, Divisionär Thomas Kaiser, Divisionär Claude Meier, Divisionär Bernhard Müller, Divisionär Jean-Paul Theler, Divisionär Alain Vuitel, Brigadier Silvano Barilli, Brigadier Hans Schatzmann, Oberst i Gst Hubert Bittel, Oberst i Gst Peter Holliger, Oberst i Gst Fabien Rebort, Oberst i Gst Frédéric Ryff, Oberst i Gst Werner Tarnutzer, Oberst Zeno Odermatt, Oberst Mariano Spada, Oberst Leo Schallberger, Oberst Ulrich Tschan, Oberstlt i Gst Pablo Breitenmoser, Oberstlt i Gst Basil Brühlmann, Oberstlt i Gst Jean-Nicolas Disch, Oberstlt Christophe Baier, Oberstlt Ralf Müllhaupt und Major Dominik Stadler.

---

**Neu willkommen geheissen wurden:**

Korpskommandant Laurent Michaud, Divisionär Alexander Kohli, Divisionär Peter Merz, Divisionär Rolf A. Siegenthaler, Brigadier Raynald Droz, Brigadier Meinrad Keller, Oberst i Gst Robert Eyer, Oberst i Gst Srecko Wicki, Oberst i Gst Markus Thöni, Oberst Pascal Erni, Oberst Cédric Ruckli, Oberst Robert Tischhauser, Oberstlt i Gst Patrick Hofstetter, Oberstlt i Gst Pirmin Knüsel, Oberstlt Thomas Hügli, Oberstlt Fabio Verna, Major i Gst Sarah Marschall, Major David Gunziger, Major Nicolas Weber, Fachof (Hptm) Urs Lustenberger und Thomas Fankhauser.

Stans/Sarnen, 8. März 2023

Die Staatsrechnung 2022 des Kantons Nidwalden schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 1.2 Millionen Franken ab. Das operative Ergebnis von 29.2 Millionen Franken stellt gegenüber dem Budget eine Verbesserung um 27.7 Mio. dar und ermöglicht dadurch Einlagen in die finanzpolitischen Reserven von 28.0 Mio. Franken.

Das verbesserte operative Ergebnis in der Staatsrechnung 2022 ist vor allem auf die höheren Steuererträge bei den natürlichen und juristischen Personen von total 12.2 Mio. Franken sowie den höheren Erträgen aus dem Anteil an der direkten Bundessteuer von 8.6 Mio. Franken zurückzuführen. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern wurden insgesamt 0.9 Mio. Franken mehr Einnahmen erzielt als erwartet. Auf der Aufwandseite blieben insbesondere der Personalaufwand, die Ergänzungsleistungen und die Krankenkassen-Prämienzuschüsse unter dem Budget. Nachdem der Kanton eine Einlage in die Konjunktur- und Ausgleichsreserven von 28 Mio. Franken vorgenommen hat, resultiert in der Erfolgsrechnung 2022 unter dem Strich ein Plus von 1.2 Mio. Franken. «Das erfreuliche Ergebnis und die Einlage in die Reserve helfen uns, ausbleibende Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank zu überbrücken», hält Finanzdirektorin Michèle Blöchliger fest.

<b>Erfolgsrechnung</b> in Mio. Franken	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	404.9	406.2	433.9
Betrieblicher Ertrag	417.0	388.2	438.0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	12.1	-18.0	4.1
Ergebnis aus Finanzierung	17.1	19.5	23.4
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>29.2</b>	<b>1.5</b>	<b>27.4</b>
Ausserordentliches Ergebnis	-28.0	0.0	-20.0
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>1.2</b>	<b>1.5</b>	<b>7.4</b>
<b>Investitionsrechnung</b>			
Investitionsausgaben	46.3	59.2	42.9
Investitionseinnahmen	15.8	17.7	24.0
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>30.4</b>	<b>41.5</b>	<b>18.9</b>

---

Der betriebliche Aufwand von 404.9 Millionen Franken liegt 1.3 Mio. Franken unter dem Budget (-0.3%). Der Personalaufwand wird um 1.3 Mio. Franken unterschritten. Der Transferaufwand resultiert um 2.9 Mio. Franken tiefer und wird durch höhere Fondseinlagen von 3.3 Mio. Franken kompensiert. Der Sachaufwand entspricht dem Budget und die Abschreibungen fallen um 0.5 Mio. Franken tiefer aus.

Der betriebliche Ertrag nimmt gegenüber dem Budget um total 28.8 Mio. Franken (+7.4%) zu. Zu dieser Steigerung beigetragen haben vor allem der höhere Fiskalertrag von 12.8 Mio. Franken und der höhere Transferertrag von 13.1 Mio. Franken. Unter Transferertrag sind etwa Beiträge des Bundes oder von Gemeinwesen zu verstehen. Die erfreuliche Ausschüttung der Nationalbank von 20.5 Mio. wurde bereits im Budget vorgesehen und führt zu keiner Abweichung.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von 30.4 Mio. Franken aus, vorgesehen waren 41.5 Mio. Franken. Allein beim Hochbauamt beträgt die Differenz aufgrund von Verzögerungen bei Bauprojekten 8.0 Mio. Franken. Zu erwähnen ist, dass die Auszahlung von Darlehen für neue Pflegebetten (Mettenweg, Nägeli-gasse) im Berichtsjahr knapp 12.1 Mio. Franken betrug.

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 160.3 Prozent. Das Nettovermögen II verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 28.6 Mio. auf 146.3 Mio. Franken. Das Eigenkapital beträgt neu 337.2 Mio. Franken (+32.5 Mio.).

#### **Verhaltener Optimismus bei der Finanzdirektorin**

«Das positive Ergebnis, das sogar noch leicht über dem Vorjahr liegt, ist sehr erfreulich. Die zusätzlichen Reserven werden uns in Zukunft helfen», ist Finanzdirektorin Michèle Blöchli-ger überzeugt und gibt zu bedenken: «Wir weisen ein tiefrotes Budget 2023 inklusive Finanzpläne für 2024/2025 aus und stehen vor herausfordernden Zeiten. Der Spagat zwischen den erfreulichen Abschlüssen und den trüben Aussichten ist nicht einfach. Dennoch blicken wir dank des Ergebnisses 2022 zuversichtlicher auf die nächsten Jahre als auch schon.»

Die Finanza-zahlen der Rechnung sind einsehbar unter [www.nw.ch/finanzzahlen](http://www.nw.ch/finanzzahlen)

Stans, 9. März 2023

*Die Stimmberechtigten haben die Volksinitiative «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» abgelehnt, jedoch den Gegenvorschlag des Landrates angenommen. Damit wird die Kantonsverfassung von Nidwalden um einen Klimaschutzartikel erweitert. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton effizient und nachhaltig zum Ziel gelangen wird.*

Im Kanton Nidwalden ist heute über die Volksinitiative «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» und den Gegenvorschlag des Landrates abgestimmt worden. Das Stimmvolk hat dabei die Initiative mit 8317 Nein zu 2996 Ja klar abgelehnt und gleichzeitig den Gegenvorschlag mit 6808 Ja zu 4338 Nein deutlich angenommen. Landammann Joe Christen, Landwirtschafts- und Umweltdirektor, zeigt sich erfreut über das Abstimmungsresultat: «Die Bevölkerung hat erkannt, dass Landrat und Regierungsrat hinter der Klimaneutralität stehen, aber keinen Alleingang, sondern ihre Strategie auf das Jahr 2050 ausrichten wollen. Dies entspricht einem realistischen Zeithorizont, wie er auch im Pariser Klimaabkommen festgehalten wird, das von der Schweiz mitunterschrieben worden ist.» Das Abkommen hat zum Ziel, die globale Erwärmung auf maximal zwei Grad zu beschränken.

Mit der Annahme des Gegenvorschlags wird die Nidwaldner Kantonsverfassung um einen Klimaschutzartikel erweitert. Dadurch erhalten Kanton und Gemeinden den verbindlichen Auftrag, sich für die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses einzusetzen – abgestimmt auf die Massnahmen auf nationaler und internationaler Ebene. «Bei einer Annahme der Volksinitiative wären wir einer der wenigen Kantone gewesen, der die vom Abkommen abweichende Jahreszahl 2040 in die Verfassung aufgenommen hätte. Dadurch wäre der Aufwand Nidwaldens für die Erarbeitung und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen ungleich grösser ausgefallen. So ist zum Beispiel noch ungewiss, wann die Technologien zur Speicherung von unvermeidbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen soweit ausgereift sein werden, dass sie wirkungsvoll eingesetzt werden können», hält Joe Christen fest.

Das Initiativkomitee hatte betont, dass kantonale Gesetze entscheidend seien, um den Treibhausgas-Ausstoss so rasch wie möglich zu senken. Für einen überschaubaren Kanton wie Nidwalden sei die Klimaneutralität per 2040 machbar. Die Stimmbeteiligung am heutigen Abstimmungssonntag betrug 37.01 Prozent. Eidgenössische Vorlagen gelangten keine zur Abstimmung.

Stans, 12. März 2023

*Das Ausführungsprojekt für die Umgestaltung und Instandsetzung der Ennetbürger-, Stanser- und Beckenriederstrasse in Buochs liegt vor. Der Regierungsrat hat die Vorlage zuhanden des Landrates verabschiedet. Für die baulichen Massnahmen wird mit Gesamtkosten von rund 7.6 Millionen Franken gerechnet.*

Mit dem gemeinsam mit der Gemeinde Buochs erarbeiteten Projekt wird die Strasseninfrastruktur saniert, die Verkehrssicherheit verbessert und der Ortskern gestalterisch aufgewertet. Neben dem Einbau eines lärmarmen Deckbelages bilden auch die Einführung eines Trennsystems bei der Entwässerung der Beckenriederstrasse sowie die Sanierung des Dorfbachkanals und der Wasserleitungen Bestandteile des Vorhabens.

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wird die Fussgängerquerung beim Postplatz mit einer Schutzinsel versehen. Mit der Einführung von Tempo 30 im Dorfkern, der neugestalteten Bushaltestelle beim Postplatz und dem Wegfall der Parkplätze im Fussgängerbereich werden weitere Massnahmen für eine verbesserte Verkehrssicherheit umgesetzt. Die heutige Busbucht wird neu als hindernisfreie Fahrbahnhaltestelle angelegt. «Umfassende Abklärungen haben ergeben, dass nur mit einer Fahrbahnhaltestelle eine ausreichende Sicht beim Fussgängerübergang erreicht werden kann», begründet Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer diesen Schritt. Der zu erwartende Stau mit Fahrzeugen, die hinter dem Postauto anhalten müssen, wird sich gemäss Modellberechnungen sehr in Grenzen halten. Da die bisherige Doppelbucht für Busse beim Postplatz in Zukunft verschwindet, kann an deren Stelle mehr Raum für Fussgänger geschaffen und dadurch die Qualität als Begegnungszone gesteigert werden.

Im Weiteren ist Anfang Buochs aus Richtung Beckenried ein verkehrsberuhigendes Eingangstor geplant, um das Ein- und Ausfahren in die abzweigende Seestrasse zu vereinfachen und den Übergang von ausserorts zu innerorts klarer zu kennzeichnen. Das Ausführungsprojekt für die Umgestaltung und Instandsetzung der Ennetbürger-, Stanser- sowie Beckenriederstrasse wurde im vergangenen Jahr öffentlich aufgelegt. Es wurden fünf Einwendungen eingereicht, die entweder erledigt oder vom Regierungsrat abgewiesen wurden.

### **Baubeginn ist für 2024 vorgesehen**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat einen Bruttokredit von 7.6 Millionen Franken zu genehmigen, was den errechneten Gesamtkosten für das Projekt entspricht. Gemäss kantonalem Strassengesetz hat die Gemeinde Buochs einen Anteil von knapp 3.4 Millionen Franken zu tragen. Den Buochser Stimmberechtigten wird eine entsprechende Vorlage im Rahmen einer kommunalen Abstimmung unterbreitet. Erteilen sowohl der Landrat als auch das Stimmvolk von Buochs grünes Licht, ist mit einem Baubeginn im Frühjahr/Sommer 2024 zu rechnen.

Stans, 13. März 2023

*Der Beitritt zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ist in der Vernehmlassung begrüsst worden. Der Regierungsrat hat den Beitrittsbeschluss und die kantonalen Ausführungsbestimmungen nun zuhanden des Landrates verabschiedet. Dabei ist er bei seiner ursprünglichen Fassung geblieben.*

Das öffentliche Beschaffungswesen legt das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen fest. Die mit Staatsverträgen vereinbarten Rechte und Pflichten wie die Förderung des Wettbewerbs, der wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel, die Gleichbehandlung von Anbietern oder die Transparenz der Verfahren werden für Beschaffungen des Bundes im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) geregelt, deren Totalrevision am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Für Beschaffungen von Kantonen und Gemeinden erfolgt die Umsetzung durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen von 2019 (IVöB 2019).

Der Nidwaldner Regierungsrat hat im vergangenen Oktober Bericht und Entwurf zum Beitrittsbeschluss und zum Ausführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in die Vernehmlassung geschickt. Es gingen 21 Stellungnahmen ein, wobei der Beitritt zur IVöB 2019 unumstritten ist. Eine Mehrheit forderte aber die Aufnahme zusätzlicher Zuschlagskriterien in den kantonalen Ausführungsbestimmungen: eine sogenannte Preisniveau-Klausel sowie die «Verlässlichkeit des Preises». Der Regierungsrat hat sich eingehend mit den beiden Punkten auseinandergesetzt. Er ortet rechtliche Probleme und Schwierigkeiten bei der Umsetzung, zudem erachtet er die vorgeschlagenen Zuschlagskriterien als nicht notwendig.

Eine Preisniveau-Klausel hat zum Ziel, inländische Anbieterinnen und Anbieter zu stärken. In Nidwalden nehmen nur sehr selten ausländische Unternehmen an Vergabeverfahren teil. Bei Lieferungen und Dienstleistungen über 350'000 Franken sowie Bauvorhaben über 8.7 Millionen Franken wäre die Klausel aufgrund von Staatsverträgen unzulässig. Zudem fehlen Datengrundlagen über branchen- oder sektorenspezifische Preisvergleiche sowie über Wertschöpfungsketten von Anbietern. Auch würden schwierige Wertungs- und Auslegungsfragen (zum Beispiel bei Arbeitsgemeinschaften oder Subunternehmen aus verschiedenen Staaten), zusätzliche Bürokratie sowie die Gefahr von Beschwerdeverfahren durch unterlegene Anbieterinnen und Anbieter drohen. Stattdessen sollen – soweit zulässig – grössere Aufträge in mehrere Lose aufgeteilt werden. Damit wird den lokalen KMUs der Marktzutritt erleichtert. Zudem können die Qualitätskriterien stärker gewichtet werden. Wie bisher sollen die Arbeitsschutzregelungen, die Lohngleichheit und die Bestimmungen des Umweltrechts und des Entsendegesetzes konsequent umgesetzt werden.

---

Das Kriterium der Preisverlässlichkeit besagt, dass neben der Bewertung des Angebotspreises auch dessen Verlässlichkeit beurteilt werden soll. Dadurch, so die Hoffnung, sollen Dumping-Preise mit späteren Nachforderungen bzw. Folgekosten zulasten der Vergabestelle verhindert werden. Dies würde nach Ansicht des Regierungsrates jedoch dem Ziel des Beschaffungsrechts widersprechen, den Wettbewerb zu fördern, Submissionsabreden zu verhindern und Unternehmen nicht zu diskriminieren. Neuen Marktteilnehmenden, die knapp kalkulieren, würde der Zutritt erschwert. Zudem bestünden Abgrenzungsschwierigkeiten respektive kein Mehrwert gegenüber dem Kriterium der Plausibilität des Angebots. Vielmehr können bei Verdacht auf ein Unterangebot Abklärungen getroffen oder Kostenbereinigungen vorgenommen werden. Sofern die geforderte Leistungserbringung nicht nachgewiesen wird, ist auch der Ausschluss von Angeboten möglich.

Der Regierungsrat verabschiedet den Beitrittsbeschluss und das kantonale Ausführungsgesetz deshalb ohne Anpassungen zuhanden des Landrates. Die Beratung im Kantonsparlament soll noch vor der Sommerpause stattfinden. Der Beitritt ist für den Herbst 2023 geplant.

Stans, 13. März 2023

# KANTONALE ABSTIMMUNGEN

Abstimmungsresultate vom Sonntag, 12. März 2023

## Kantonale Volksabstimmung 12.03.2023 Abstimmungstag: 12.03.2023

Abstimmungsgegenstand: **Volksinitiative für eine Änderung der Kantonsverfassung  
«Nidwalden ab 2040 klimaneutral» (Hauptfrage 1)**

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel		Zwischen- Total	ohne Antwort	in Betracht fallend	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere ungültige						
Beckenried	2'660	909	0	7	12	890	245	645	34.17%
Buochs	3'805	1'473	8	9	12	1'444	314	1'130	38.71%
Dallenwil	1'389	523	2	1	3	517	112	405	37.65%
Emmetten	1'135	453	6	5	6	436	81	355	39.91%
Ennetbürgen	3'626	1'399	3	9	12	1'375	326	1'049	38.58%
Ennetmoos	1'668	561	2	2	6	551	120	431	33.63%
Hergiswil	3'992	1'661	15	9	13	1'624	371	1'253	41.61%
Oberdorf	2'313	844	3	1	22	818	208	610	36.49%
Stans	5'809	2'106	4	7	23	2'095	795	1'277	36.25%
Stansstad	3'345	1'141	2	13	17	1'109	304	805	34.11%
Wolfenschiessen	1'481	486	0	1	8	477	120	357	32.82%
<b>Total: Kanton Nidwalden</b>	<b>31'223</b>	<b>11'556</b>	<b>45</b>	<b>64</b>	<b>134</b>	<b>11'313</b>	<b>2'996</b>	<b>8'317</b>	<b>37.01%</b>

# Kantonale Volksabstimmung 12.03.2023

Abstimmungstag: 12.03.2023

## Abstimmungsgegenstand: Gegenvorschlag des Landrates zur Änderung der Kantonsverfassung (Hauptfrage 2)

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			Zwischen- Total	ohne Antwort	in Betracht fallend	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige						
<b>Kanton Nidwalden</b>										
Beckenried	2'660	909	0	7	902	21	881	503	378	34.17%
Buochs	3'805	1'473	8	9	1'456	35	1'421	853	568	38.71%
Dallenwil	1'389	523	2	1	520	7	513	292	221	37.65%
Emmetten	1'135	453	6	5	442	17	425	234	191	39.91%
Ennetbürgen	3'626	1'399	3	9	1'387	39	1'348	852	496	38.58%
Ennetmoos	1'668	561	2	2	557	11	546	300	246	33.63%
Hergiswil	3'992	1'661	15	9	1'637	43	1'594	1'045	549	41.61%
Oberdorf	2'313	844	3	1	840	34	806	464	342	36.49%
Stans	5'809	2'106	4	7	2'095	61	2'034	1'290	744	36.25%
Stansstad	3'345	1'141	2	13	1'126	20	1'106	682	424	34.11%
Wolfenschiessen	1'481	486	0	1	485	13	472	293	179	32.82%
<b>Total: Kanton Nidwalden</b>	<b>31'223</b>	<b>11'556</b>	<b>45</b>	<b>64</b>	<b>11'447</b>	<b>301</b>	<b>11'146</b>	<b>6'808</b>	<b>4'338</b>	<b>37.01%</b>

# Kantonale Volksabstimmung 12.03.2023

Abstimmungstag: 12.03.2023

**Abstimmungsgegenstand:** Stichfrage für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden:  
 Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, wenn sowohl die Volksinitiative  
 als auch der Gegenvorschlag des Landrates angenommen werden?

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			Zwischen- Total	ohne Antwort	in Betracht fallend	Volks- initiative	Gegenvor- schlag Landrat	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige						
Beckenried	2'660	909	0	7	902	72	830	238	592	34.17%
Buchs	3'805	1'473	8	9	1'456	136	1'320	304	1'016	38.71%
Dallenwil	1'389	523	2	1	520	30	490	110	380	37.65%
Emmetten	1'135	453	6	5	442	34	408	80	328	39.91%
Ennetbürgen	3'626	1'399	3	9	1'387	99	1'288	321	967	38.58%
Ennetmoos	1'668	561	2	2	557	47	510	125	385	33.63%
Hergiswil	3'992	1'661	15	9	1'637	116	1'521	350	1'171	41.61%
Oberdorf	2'313	844	3	1	840	73	767	203	564	36.49%
Stans	5'809	2'106	4	7	2'095	116	1'979	772	1'207	36.25%
Stansstad	3'345	1'141	2	13	1'126	60	1'066	287	779	34.11%
Wolfenschiessen	1'481	486	0	1	485	42	443	122	321	32.82%
<b>Total: Kanton Nidwalden</b>	<b>31'223</b>	<b>11'556</b>	<b>45</b>	<b>64</b>	<b>11'447</b>	<b>825</b>	<b>10'622</b>	<b>2'912</b>	<b>7'710</b>	<b>37.01%</b>



# LANDRAT

## Traktanden

---

### Sitzung des Landrates

Der Landrat versammelt sich am

**Mittwoch, den 29. März 2023, 8.30 Uhr**

im Landratssaal des Rathauses in Stans zur Behandlung der nachstehenden

Geschäfte:

1. Tagesordnung; Genehmigung
2. Protokoll der Landratssitzung vom 8. Februar 2023; Genehmigung
3. Wahl einer zusätzlichen Kantonsgerichtspräsidentin oder eines zusätzlichen Kantonsgerichtspräsidenten für den Rest der Amtsdauer 2020-2024
4. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG); [Fördermassnahmen]; 1. Lesung
5. Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwalts-gesetz, AnwG); [Änderung betr. Entzug Anwaltspatent, Praktikum, Anwaltsprüfung]; 2. Lesung
6. Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG); [Änderung betr. Inkassohilfe]; 2. Lesung
7. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG); [Bereich Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung]; 2. Lesung
8. Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR); [Änderung aufgrund der Parlamentarischen Initiative von Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, Dallenwil, und Mitunterzeichnenden betreffend Befristung der Erfüllung von gutgeheissenen Vorstössen]; 2. Lesung
9. 9 Gesuche um Zusicherung des Kantonsbürgerrechts

Traktandum 9 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Stans, 9. März 2023

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratspräsident

*Markus Walker*

Landratssekretär

*lic. iur. Emanuel Brügger*

## Kantonaler Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

vom 7. März 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **223.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 223.1

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 11 des Einführungsgesetzes vom 28. Februar 2018 zum Schweizerischen Obligationenrecht (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht; EG OR)<sup>1</sup>, in Ausführung von Art. 359, 359a und 360 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR)<sup>2</sup>,

beschliesst:

I.

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Normalarbeitsvertrag gilt für das Gebiet des Kantons Nidwalden.

<sup>2</sup> Er findet Anwendung auf alle Vollzeit- und Teilzeitarbeitsverhältnisse von arbeitnehmenden Personen, die ausschliesslich oder überwiegend hauswirtschaftliche Arbeit in einem privaten Haushalt verrichten einschliesslich Au-pair und Volontärverhältnisse.

---

<sup>1</sup> NG 221.1

<sup>2</sup> SR 220

---

<sup>3</sup> Er ist auch auf arbeitnehmende Personen anwendbar, die ihre Arbeit im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung erbringen.

## **§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieser Normalarbeitsvertrag gilt nicht:

1. für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, die einem besonderen Normalarbeitsvertrag unterstehen;
2. für hauswirtschaftliche arbeitnehmende Personen, die dem öffentlichen Recht des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde unterstehen;
3. für die ärztliche oder medizinische Pflege im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)<sup>3)</sup>;
4. für hauswirtschaftliche arbeitnehmende Personen, die einem all-gemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) unterstehen. Für die im AVE GAV nicht geregelten Punkte kommt dieser Normalarbeitsvertrag ergänzend zur Anwendung.

## **§ 3 Wirkung**

<sup>1</sup> Der Normalarbeitsvertrag gilt unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse.

## **§ 4 Abweichende Abreden**

<sup>1</sup> Abreden, die zuungunsten der arbeitnehmenden Person von einzelnen Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages abweichen, sind nur im Rahmen der Rechtsordnung zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

<sup>2</sup> Das pauschale Wegbedingen von Vorschriften ist unzulässig.

## **§ 5 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieser Normalarbeitsvertrag keine Bestimmungen enthält und die Parteien keine zulässigen Abreden getroffen haben, finden die Bestimmungen des OR<sup>4)</sup> über den Einzelarbeitsvertrag sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG)<sup>5)</sup> Anwendung.

<sup>2</sup> Für Personen, die einem Lehrvertrag unterstehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen nur soweit, als der Lehrvertrag oder das Berufs-bildungsrecht keine abweichenden Regelungen vorsehen.

---

<sup>3)</sup> SR 832.112.31

<sup>4)</sup> SR 220

<sup>5)</sup> SR 823.11

---

## 2 Arbeitszeitregelung

### § 6 Aktive Arbeitszeit, Präsenzzeit und Rufbereitschaft

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person leistet ihre Arbeit durch:

1. aktive Arbeitszeit, während der sie hauswirtschaftliche Arbeit verrichtet, die zu betreuende Person unterstützt oder dieser Gesellschaft leistet;
2. Präsenzzeit, während der sie sich im Haushalt oder in den Räumen der zu betreuenden Person aufhält und sich zur Verfügung halten muss, ohne dass ein aktiver Arbeitseinsatz erfolgt;
3. Rufbereitschaft, während der ausserhalb des Hauses die telefonische Erreichbarkeit jederzeit gewährleistet sein muss. Sie ist der Präsenzzeit gleichgestellt.

<sup>2</sup> Die Zeit für gemeinsame Essen, für Aktivitäten mit der zu betreuenden Person und für den Weg vom Ort der Rufbereitschaft an den effektiven Arbeitsort gilt als aktive Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Es ist nicht zulässig, eine arbeitnehmende Person, die zur Erfüllung der Arbeitsleistung im Haushalt der zu betreuenden Person wohnt, nur für Präsenzzeit und Rufbereitschaft anzustellen. Für neun Stunden geleistete Arbeit müssen mindestens vier Stunden als aktive Arbeitszeit angerechnet werden.

### § 7 Wöchentliche Arbeitszeit

<sup>1</sup> Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit zählt nur die aktive Arbeitszeit, ohne Präsenzzeiten, Rufbereitschaft oder Pausen.

<sup>2</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt höchstens 45 Stunden.

<sup>3</sup> Die über die wöchentliche Höchstarbeitszeit hinausgehende begründete Überzeit darf elf Stunden je Woche nicht überschreiten und nicht mehr als 260 Stunden je Kalenderjahr betragen.

### § 8 Überstunden

<sup>1</sup> Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, welche die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit übersteigen.

<sup>2</sup> Die arbeitnehmende Person hat bei Bedarf die ihr zumutbaren Überstunden zu leisten, sofern diese betrieblich notwendig und zumutbar sind. Die Überstunden werden mit entsprechender Freizeit oder entsprechendem Lohnzuschlag gemäss § 11 kompensiert.

---

<sup>3</sup> Die arbeitgebende Person hat eine einwandfreie Kontrolle der Überstunden zu führen. Die Überstunden sind am Ende jedes Monats festzuhalten.

## **§ 9           Pause**

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person hat Anspruch auf mindestens zwei Stunden Pause je Tag.

<sup>2</sup> Als Pause gilt die Zeit, in welcher die arbeitnehmende Person das Haus verlassen kann und der zu betreuenden Person nicht zur Verfügung steht und auch keine telefonische Rufbereitschaft leistet.

## **§ 10          Nachtruhe**

<sup>1</sup> Während dem Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr besteht Nachtruhe und es wird keine aktive Arbeitszeit geplant.

## **3 Lohn**

### **§ 11          Lohn für aktive Arbeitszeit**

<sup>1</sup> Die Mindestansätze für die Vergütung der aktiven Arbeitszeit richten sich nach dem NAV Hauswirtschaft Bund<sup>6)</sup>.

<sup>2</sup> Für aktive Arbeitszeit in der Nacht ist ein Nachtzeitzuschlag von 25 Prozent geschuldet.

<sup>3</sup> Für aktive Arbeitszeit, welche die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit überschreitet, ist ein Zuschlag von 25 Prozent geschuldet, sofern sie nicht mittels Freizeit kompensiert wird.

<sup>4</sup> Der Lohnzuschlag für Überzeitarbeit richtet sich nach dem Arbeitsgesetz (ArG)<sup>7)</sup>.

<sup>5</sup> Die Familien- und Kinderzulagen dürfen bei der Festsetzung des Lohnes nicht berücksichtigt werden und sind ohne Abzüge auszurichten.

---

<sup>6)</sup> SR 221.215.329.4

<sup>7)</sup> SR 822.11

---

## **§ 12 Lohn für Präsenzzeit und Rufbereitschaft**

<sup>1</sup> Solange der Bund keine verbindlichen Mindestansätze für die Präsenzzeit und Rufbereitschaft festlegt, ist die arbeitnehmende Person am Tag und während der Nachtruhe wie folgt zu entschädigen:

1. zu 25 Prozent des Stundenlohnes, aber mindestens Fr. 5.- pro Stunde, wenn sie höchstens 12 aktive Arbeitseinsätze in der Nacht während eines Monats leisten muss;
2. zu 35 Prozent des Stundenlohnes, aber mindestens Fr. 7.- pro Stunde, wenn sie durchschnittlich zwischen 13 und 30 aktive Arbeitseinsätze in der Nacht während eines Monats leisten muss;
3. zu 50 Prozent des Stundenlohnes, aber mindestens Fr. 10.- pro Stunde, wenn sie durchschnittlich mehr als 30 aktive Arbeitseinsätze in der Nacht während eines Monats leisten muss.

<sup>2</sup> Wenn die arbeitnehmende Person während der geplanten Präsenzzeit einen aktiven Arbeitseinsatz tätigt, zählt dieser als voll zu vergütende aktive Arbeitszeit mit den entsprechenden Zuschlägen.

## **§ 13 Abzüge für Naturallohn**

<sup>1</sup> Für tatsächlich erbrachte und ausgewiesene Unterkunft und Verpflegung können höchstens die in Art. 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)<sup>8)</sup> festgelegten Ansätze in Abzug gebracht werden.

## **§ 14 Auszahlung des Lohnes**

<sup>1</sup> Der Lohn samt allfälligen Familien- und Kinderzulagen sowie ein allfälliger Lohnzuschlag sind spätestens am Ende jeden Monats auszubezahlen.

## **§ 15 Sozialversicherungen**

<sup>1</sup> Sowohl die arbeitgebende Person als auch die arbeitnehmende Person sind grundsätzlich dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterstellt und beitragspflichtig.

<sup>2</sup> Die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge sind von der arbeitgebenden Person zu entrichten.

---

<sup>8)</sup> SR 831.101

---

## § 16 Lohnfortzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit

<sup>1</sup> Ist die arbeitnehmende Person aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat sie Anspruch auf den darauf entfallenden Lohn, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn:

1.	im 1. Dienstjahr	3 Wochen
2.	im 2. Dienstjahr	1 Monat
3.	im 3. und 4. Dienstjahr	2 Monate
4.	im 5. bis zum 9. Dienstjahr	3 Monate
5.	im 10. bis zum 14. Dienstjahr	4 Monate
6.	im 15. bis zum 19. Dienstjahr	5 Monate
7.	ab 20. Dienstjahr	6 Monate

<sup>2</sup> Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit ist unabhängig von der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses ab Beginn des Arbeitsverhältnisses geschuldet.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten Art. 324a und 324b OR<sup>9)</sup>.

## § 17 Versicherung bei Krankheit

<sup>1</sup> Die arbeitgebende Person kontrolliert, dass sich die arbeitnehmende Person auf eigene Kosten gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)<sup>10)</sup> für Krankenpflege versichert.

<sup>2</sup> Die arbeitgebende Person versichert die arbeitnehmende Person gegen die Folgen des Erwerbsausfalls infolge Krankheit.

<sup>3</sup> Zu versichern ist ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des vereinbarten Bar- und Naturallohnes ab dem 31. Krankheitstag für die Dauer von 720 Tagen innerhalb von 900 Kalendertagen.

<sup>4</sup> Die Prämie der Krankentaggeldversicherung geht je zur Hälfte zulasten der arbeitgebenden und der arbeitnehmenden Person.

---

<sup>9)</sup> SR 220

<sup>10)</sup> SR 832.10

---

## 4 Freizeit, bezahlter Urlaub und Ferien

### § 18 Freizeit 1. wöchentliche Freizeit

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person hat jede Woche Anspruch auf einen ganzen und einen halben freien Tag. Diese Freizeit muss jede Woche gewährt werden und kann nicht verschoben oder zusammengelegt werden.

<sup>2</sup> Während der Freizeit darf die arbeitnehmende Person das Haus verlassen, steht der zu betreuenden Person nicht zur Verfügung und leistet keine Rufbereitschaft. Die Überwachung der zu betreuenden Person oder die Hilfestellung bei Bedarf muss anderweitig sichergestellt werden.

<sup>3</sup> Der ganze freie Tag beinhaltet zudem keine Verpflichtung zur Arbeitsbereitschaft am Abend und soll, wenn möglich am Sonntag gewährt werden. Ist es nicht möglich, den ganzen freien Tag regelmässig am Sonntag zu gewähren, ist ein anderer Wochentag als wöchentlicher Ruhetag zu bestimmen.

### § 19 2. zusätzliche Freizeit

<sup>1</sup> Hat die arbeitnehmende Person an einem gesetzlich anerkannten Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, Arbeit zu leisten, ist ihr ein zusätzlicher freier Halbttag zu gewähren.

<sup>2</sup> Nach erfolgter Kündigung sind der arbeitnehmenden Person die üblichen freien Stunden zu gewähren, die für die Suche einer anderen Arbeitsstelle erforderlich sind.

### § 20 Bezahlter Urlaub

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person hat bei folgenden Ereignissen Anspruch auf bezahlten Urlaub, ohne dass diese Tage an die Ferien oder Freizeit angerechnet werden:

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | eigene Trauung  | 2 Tage |
| 2. | bei der Trauung von Kindern, Geschwistern oder eines Elternteils  | 1 Tag  |
| 3. | bei Geburt eines eigenen Kindes   | 2 Tage |
| 4. | bei Todesfall:  |        |
|    | a) der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder eines Kindes | 3 Tage |

---

b)	der Eltern und Geschwister	2 Tage
5.	bei eigenem Wohnungswechsel (je Jahr)	1 Tag
6.	militärische Rekrutierung	2 Tage

## **§ 21 Ferien**

<sup>1</sup> Arbeitnehmende Personen haben je Kalenderjahr Anspruch auf wenigstens vier Wochen Ferien.

<sup>2</sup> Anspruch auf wenigstens fünf Wochen Ferien haben arbeitnehmende Personen:

1. bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
2. nach fünf Dienstjahren, wenn sie das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>3</sup> Die Zeit, in welcher sich die arbeitnehmende Person mit der arbeitgebenden Person auf Reisen oder in den Ferien befindet, gilt ohne besondere Abmachung nicht als Ferien.

<sup>4</sup> Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres zu gewähren; wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen.

<sup>5</sup> Die arbeitgebende Person bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der arbeitnehmenden Person soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebs oder des Haushaltes vereinbar ist.

<sup>6</sup> Während den Ferien sind der Barlohn und, falls freie Verpflegung gewährt wird, eine Kostgeldentschädigung zu entrichten. Letztere richtet sich nach der Naturallohnbewertung gemäss AHVV<sup>11)</sup> oder nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

## **5 Arbeitsbedingungen, Fürsorge und Dokumentationspflichten**

### **§ 22 Arbeitsbedingungen**

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person, die im gleichen privaten Haushalt mit der zu betreuenden Person wohnt, hat Anspruch:

1. auf Achtung ihrer Privatsphäre;

---

<sup>11)</sup> SR 831.101

- 
2. auf eine gesunde und ausreichende Verpflegung. Die arbeitnehmende Person kann verlangen, das eigene Essen selbst zubereiten zu dürfen. Sie hat dafür Anspruch auf Mitbenützung der Küche und der Küchenutensilien;
  3. auf ein abschliessbares Einzelzimmer. Dieses muss:
    - a) den hygienischen Anforderungen entsprechen;
    - b) mit Tageslicht und künstlichem Licht gut beleuchtet sein;
    - c) gut geheizt und belüftet sein;
    - d) ausreichend möbliert sein, insbesondere mit Bett, Tisch, Stuhl und Kleiderschrank oder Kommode;
    - e) ausreichend geräumig sein, um auch die vereinbarte Präsenzzeit und die Freizeit darin verbringen zu können;
  4. auf unlimitierte Mitbenützung der sanitären Einrichtungen, insbesondere Toilette, Badezimmer mit Dusche oder Bad und auf Mitbenützung der Waschküche.

### **§ 23            Gesundheitsschutz, Schwangerschaft, Mutterschaft**

<sup>1</sup> Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz richten sich nach Art. 6, 35 und 36a des Arbeitsgesetzes<sup>12)</sup>.

### **§ 24            Schutz für Jugendliche**

<sup>1</sup> Jugendliche unter 18 Jahren dürfen für die Art der 24-Stunden-Betreuung nicht angestellt werden.

<sup>2</sup> Für Jugendliche gelten im Weiteren die Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes<sup>13)</sup> und der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)<sup>14)</sup>.

### **§ 25            Dokumentationspflichten**

<sup>1</sup> Die Arbeitszeitdokumentation ist wöchentlich durch alle Vertragsparteien zu visieren. Dieses Dokument führt die aktive Arbeitszeit und Präsenzzeiten, die Rufbereitschaft, die Pausen, die während der Präsenzzeiten geleisteten Arbeitseinsätze, die aktive Arbeitszeit in der Nacht und die Überstunden auf.

<sup>2</sup> Es ist eine monatliche detaillierte Lohnabrechnung zu erstellen und der arbeitnehmenden Person innerhalb von sieben Arbeitstagen auszuhändigen.

---

<sup>12)</sup> SR 822.11

<sup>13)</sup> SR 822.11

<sup>14)</sup> SR 822.115

---

## **§ 26 Aushändigung des Normalarbeitsvertrages**

<sup>1</sup> Die arbeitgebende Person hat jeder arbeitnehmenden Person ein Exemplar dieses Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Dieses kann beim kantonalen Arbeitsamt bezogen werden.

<sup>2</sup> Dieselbe Pflicht besteht bei Änderungen dieses Normalarbeitsvertrages.

## **6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **§ 27 Probezeit**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Als Probezeit gelten die ersten vier Wochen nach Stellenantritt.

### **§ 28 Kündigung**

<sup>1</sup> Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer ohne Kündigung.

<sup>2</sup> Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei gekündigt werden. Art. 335 ff. OR<sup>15)</sup> sind anwendbar.

<sup>3</sup> Beim Tod oder einer Heimeinweisung der zu betreuenden Person endet das angetretene Arbeitsverhältnis frühestens nach 30 Tagen seit Eintritt dieses Ereignisses beziehungsweise nach Ablauf der Befristung.

<sup>4</sup> Wird der arbeitnehmenden Person von der arbeitgebenden Person eine Wohnung überlassen, so erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch das Recht auf die Benützung der Wohnung. Vorbehalten bleibt beim Tod der arbeitnehmenden Person das Weiterbenützungsrecht der Wohnung während der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 338 OR<sup>16)</sup>.

### **§ 29 Arbeitszeugnis**

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person kann jederzeit von der arbeitgebenden Person ein Arbeitszeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

---

<sup>15)</sup> SR 220

<sup>16)</sup> SR 220

---

<sup>2</sup> Das Arbeitszeugnis ist spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert auszuhändigen.

### **§ 30 Abgangsentschädigung**

<sup>1</sup> Endigt das Arbeitsverhältnis einer mindestens 50 Jahre alten arbeitnehmenden Person nach 20 oder mehr Dienstjahren, so hat ihr die arbeitgebende Person eine Abgangsentschädigung auszurichten.

<sup>2</sup> Die Höhe und die Fälligkeit der Abgangsentschädigung sowie die Berücksichtigung von Ersatzleistungen richten sich nach Art. 339b bis 339d OR<sup>17)</sup>.

## **7 Übergangsbestimmung**

### **§ 31 Bestehende Arbeitsverhältnisse**

<sup>1</sup> Der vorliegende Normalarbeitsvertrag ist auch auf bestehende Arbeitsverhältnisse anwendbar.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

Der Erlass «Regierungsratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer»<sup>18)</sup> vom 1. Juli 1985 wird aufgehoben.

#### **IV.**

##### **Inkrafttreten**

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am 1. April 2023 in Kraft.

---

<sup>17)</sup> SR 220

<sup>18)</sup> NG 223.1

---

Stans, 7. März 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann  
Joe Christen

Landschreiber  
Armin Eberli

## **Kantonaler Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (NAV Landwirtschaft)**

vom 7. März 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **223.2**

Geändert: –

Aufgehoben: 223.2

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 11 des Einführungsgesetzes vom 28. Februar 2018 zum Schweizerischen Obligationenrecht (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht; EG OR)<sup>1)</sup>, in Ausführung von Art. 359, 359a und 360 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR)<sup>2)</sup>,

beschliesst:

I.

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1)</sup> Dieser Normalarbeitsvertrag gilt für das Gebiet des Kantons Nidwalden.

<sup>2)</sup> Er findet Anwendung auf alle Vollzeit- und Teilzeitarbeitsverhältnisse von arbeitnehmenden Personen, die ausschliesslich oder überwiegend in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Nebenbetrieb beschäftigt sind.

---

<sup>1)</sup> NG 221.1

<sup>2)</sup> SR 220

---

<sup>3</sup> Der Normalarbeitsvertrag gilt auch für Praktika, Au-Pair und für Lehrverhältnisse, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen.

## **§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieser Normalarbeitsvertrag gilt nicht für Personen, die zur arbeitgebenden Person in folgendem Verhältnis stehen:

1. Ehegattin oder Ehegatte;
2. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner;
3. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
4. Schwiegertöchter oder Schwiegersöhne, sofern sie voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden;
5. Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner.

<sup>2</sup> Er gilt nicht:

1. für hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, die einem besonderen Normalarbeitsvertrag unterstehen;
2. für landwirtschaftlich arbeitnehmende Personen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) unterstehen. Für die im AVE GAV nicht geregelten Punkte kommt dieser Normalarbeitsvertrag ergänzend zur Anwendung.

## **§ 3 Wirkung**

<sup>1</sup> Der Normalarbeitsvertrag gilt unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse.

## **§ 4 Abweichende Abreden**

<sup>1</sup> Abreden, die zuungunsten der arbeitnehmenden Person von einzelnen Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages abweichen, sind nur im Rahmen der Rechtsordnung zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

<sup>2</sup> Das pauschale Wegbedingen von Vorschriften ist unzulässig.

## **§ 5 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieser Normalarbeitsvertrag keine Bestimmungen enthält und die Parteien keine zulässigen Abreden getroffen haben, finden die Bestimmungen des OR<sup>3)</sup> über den Einzelarbeitsvertrag Anwendung.

---

<sup>3)</sup> SR 220

---

<sup>2</sup> Für Personen, die einem Lehrvertrag unterstehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen nur so weit, als der Lehrvertrag oder das Berufsbildungsrecht keine abweichenden Regelungen vorsehen.

## **2 Arbeitszeitregelung**

### **§ 6 Arbeitszeit**

<sup>1</sup> Arbeitszeit ist die Zeit, während der die arbeitnehmende Person im landwirtschaftlichen Betrieb, Nebenbetrieb oder Haushalt Arbeit verrichtet oder sich zur Verfügung halten muss.

<sup>2</sup> Die Zeit, in der die arbeitnehmende Person ihre Arbeit anbietet, die Arbeit jedoch infolge Verschuldens der arbeitgebenden Person nicht geleistet werden kann oder sich diese mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug befindet, gilt ebenfalls als Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Nicht als Arbeitszeit gilt:

1. die 15-minütige Pause je Halbttag gemäss § 10 Abs. 1;
2. die Mittagspause gemäss § 10 Abs. 2.

### **§ 7 Höchstarbeitszeit**

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit richtet sich nach den Anforderungen des Betriebs.

<sup>2</sup> Sie umfasst höchstens 55 Stunden je Woche und 2'750 Stunden je Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien können saisonal bedingte Sommer- und Winterarbeitszeiten vereinbaren, soweit die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eingehalten wird.

### **§ 8 Überstunden**

<sup>1</sup> Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, welche die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit übersteigen.

<sup>2</sup> Die arbeitnehmende Person hat bei Bedarf die ihr zumutbaren Überstunden zu leisten, sofern diese betrieblich notwendig und zumutbar sind. Die Überstunden werden mit entsprechender Freizeit oder entsprechendem Lohnzuschlag gemäss § 15 kompensiert.

<sup>3</sup> Die arbeitgebende Person hat eine einwandfreie Kontrolle der Überstunden zu führen. Die Überstunden sind am Ende jedes Monats festzuhalten.

---

## **§ 9 Überzeit**

<sup>1</sup> Als Überzeit gelten diejenigen Stunden, welche die Höchstarbeitszeit gemäss § 7 übersteigen.

<sup>2</sup> Die Höchstarbeitszeit darf ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Arbeit, ausserordentlichen Arbeitsanfalls, zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen oder saisonal bedingte unterschiedliche Arbeitszeiten überschritten werden.

<sup>3</sup> Kompensation und Abgeltung werden mit entsprechender Freizeit oder entsprechendem Lohnzuschlag gemäss § 15 kompensiert.

<sup>4</sup> Die arbeitgebende Person hat die Überzeit schriftlich zu erfassen und in der monatlichen Lohnabrechnung oder bei saisonal bedingten Arbeitszeiten am Ende der Saison auszuweisen.

## **§ 10 Pause**

<sup>1</sup> Die tägliche Arbeit ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen. Die arbeitnehmende Person hat Anspruch auf mindestens 15 Minuten Pause je Halbttag.

<sup>2</sup> Die Mittagspause oder eine vergleichbare Arbeitsunterbrechung dauert in der Regel eine Stunde, mindestens jedoch 30 Minuten. Darin inbegriffen ist die Essenszeit.

<sup>3</sup> Als Pause gilt die Zeit, in welcher die arbeitnehmende Person dem Betrieb nicht zur Verfügung steht.

## **§ 11 Nachruhe**

<sup>1</sup> Während dem Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr besteht Nachruhe und es wird keine Arbeitszeit geplant.

## **§ 12 Ruhezeit**

<sup>1</sup> Die tägliche Ruhezeit beträgt mindestens acht aufeinanderfolgende Stunden.

<sup>2</sup> Der arbeitnehmenden Person ist im Durchschnitt über einen Zeitraum von zwei Wochen mindestens eine tägliche Ruhezeit von zehn Stunden zu gewähren.

<sup>3</sup> Der arbeitnehmenden Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist immer eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

---

### 3 Lohn

#### § 13 Lohn

<sup>1</sup> Der Brutto-Monatslohn soll dem Aufgabenbereich, dem Ausbildungsstand und den Fähigkeiten der arbeitnehmenden Person entsprechen.

<sup>2</sup> Der Mindestansatz richtet sich nach der jeweils aktuellen "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft, inklusive landwirtschaftliche Hauswirtschaft"<sup>4)</sup>.

<sup>3</sup> Die Familien- und Kinderzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft<sup>5)</sup>. Sie dürfen bei der Festsetzung des Lohnes nicht berücksichtigt werden und sind ohne Abzüge auszurichten.

#### § 14 Naturallohn

<sup>1</sup> Lebt die arbeitnehmende Person in Hausgemeinschaft mit der arbeitgebenden Person, so hat diese für ausreichende Verpflegung und einwandfreie Unterkunft zu sorgen. Diese Leistungen gelten als Naturallohn.

<sup>2</sup> Die Höhe des Naturallohnes richtet sich nach den Ansätzen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)<sup>6)</sup>.

<sup>3</sup> Ein allfälliger Naturallohn ist schriftlich zu vereinbaren.

<sup>4</sup> Besteht der Lohn der arbeitnehmenden Person aus Bar- und Naturallohn und wird der Naturallohn entgegen der Abmachung nicht vollständig gewährt, so tritt an dessen Stelle eine entsprechende Barentschädigung.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf Naturallohn besteht auch während den Ferien, den freien Tagen, dem Mutterschaftsurlaub und der unverschuldeten Arbeitsverhinderung.

#### § 15 Lohnzuschläge

<sup>1</sup> Für Arbeitszeit in der Nacht gemäss § 11 ist ein Nachtzeitzuschlag von 25 Prozent geschuldet.

<sup>2</sup> Für Überstunden ist ein Zuschlag von 25 Prozent geschuldet, sofern sie nicht mittels Freizeit kompensiert wird.

---

<sup>4)</sup> 1 Lohnrichtlinie\_2022\_D.pdf (agrimpuls.ch)

<sup>5)</sup> SR 836.1

<sup>6)</sup> SR 831.101

---

<sup>3</sup> Der Lohnzuschlag für Überzeitarbeit richtet sich nach dem Arbeitsgesetz (ArG)<sup>7)</sup>.

## **§ 16            Auszahlung des Lohnes**

<sup>1</sup> Der Lohn samt allfälligen Familien- und Kinderzulagen sowie ein allfälliger Lohnzuschlag sind unter Vorbehalt von Abs. 2 spätestens am Ende jeden Monats mit einer schriftlichen Abrechnung auszubezahlen.

<sup>2</sup> Bei saisonal bedingter Arbeit ist ein allfälliger Lohnzuschlag am Ende der Saison auszubezahlen.

## **§ 17            Sozialversicherungen**

<sup>1</sup> Sowohl die arbeitgebende Person als auch die arbeitnehmende Person sind grundsätzlich dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterstellt und beitragspflichtig.

<sup>2</sup> Die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge sind von der arbeitgebenden Person zu entrichten.

## **§ 18            Lohnfortzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit**

<sup>1</sup> Ist die arbeitnehmende Person aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat sie Anspruch auf den darauf entfallenden Lohn, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn:

1.	im 1. Dienstjahr	3 Wochen
2.	im 2. Dienstjahr	1 Monat
3.	im 3. und 4. Dienstjahr	2 Monate
4.	im 5. bis zum 9. Dienstjahr	3 Monate
5.	im 10. bis zum 14. Dienstjahr	4 Monate
6.	im 15. bis zum 19. Dienstjahr	5 Monate
7.	ab 20. Dienstjahr	6 Monate

<sup>2</sup> Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit ist unabhängig von der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses ab Beginn des Arbeitsverhältnisses geschuldet.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten Art. 324a und Art. 324b OR<sup>8)</sup>.

---

<sup>7)</sup> SR 822.11

<sup>8)</sup> SR 220

---

## **§ 19            Versicherung bei Krankheit**

<sup>1</sup> Die arbeitgebende Person kontrolliert, dass sich die arbeitnehmende Person auf eigene Kosten gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)<sup>9)</sup> für Krankenpflege versichert.

<sup>2</sup> Die arbeitgebende Person versichert die arbeitnehmende Person gegen die Folgen des Erwerbsausfalls infolge Krankheit.

<sup>3</sup> Zu versichern ist ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des vereinbarten Bar- und Naturallohnes ab 31. Krankheitstag für die Dauer von 720 Tagen innerhalb von 900 Kalendertagen.

<sup>4</sup> Die Prämie der Krankentaggeldversicherung geht je zur Hälfte zulasten der arbeitgebenden und der arbeitnehmenden Person.

## **4 Freizeit, bezahlter Urlaub und Ferien**

### **§ 20            Freizeit 1. wöchentliche Freizeit**

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person hat jede Woche Anspruch auf einen ganzen und einen halben freien Tag. Kann diese Freizeit aus dringenden betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, muss sie spätestens in den kommenden drei Monaten kompensiert oder die entsprechende Arbeitszeit als Überstunden ausbezahlt werden.

<sup>2</sup> Je Monat müssen mindestens zwei ganze freie Tage auf einen Sonntag fallen.

<sup>3</sup> Unter besonderen Umständen kann der arbeitnehmenden Person mit deren Zustimmung ausnahmsweise mehrere freie Tage zusammenhängend oder statt eines freien Tages zwei freie Halbtage eingeräumt werden.

<sup>4</sup> Bei der Beanspruchung und der Gewährung der Freizeit ist auf die Bedürfnisse beider Vertragsparteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

### **§ 21            2. zusätzliche Freizeit**

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken. Beträgt die Arbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag weniger als vier Stunden und fällt sie lediglich entweder auf den Morgen oder auf den Abend, wird der Sonn- oder Feiertag als freier Halbtag angerechnet.

---

<sup>9)</sup> SR 832.10

---

<sup>2</sup> Der Nationalfeiertag am 1. August und die vom Kanton festgelegten gesetzlichen Feiertage gelten als zusätzliche freie Tage.

<sup>3</sup> Gesetzliche Feiertage, die in die Ferien fallen, gelten nicht als Ferientage.

<sup>4</sup> Gesetzliche Feiertage, die während der Zeit, in welcher die arbeitnehmende Person im Sinne von § 18 arbeitsunfähig ist, anfallen, können nicht nachbezogen werden.

<sup>5</sup> Nach erfolgter Kündigung sind der arbeitnehmenden Person die üblichen freien Stunden zu gewähren, die für die Suche einer anderen Arbeitsstelle erforderlich sind.

## **§ 22            Bezahlter Urlaub**

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person hat bei folgenden Ereignissen Anspruch auf bezahlten Urlaub, ohne dass diese Tage an die Ferien oder Freizeit angerechnet werden:

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | eigene Trauung  | 2 Tage |
| 2. | bei der Trauung von Kindern, Geschwistern oder eines Elternteils  | 1 Tag  |
| 3. | bei Geburt eines eigenen Kindes   | 2 Tage |
| 4. | bei Todesfall:  |        |
|    | a) der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder eines Kindes | 3 Tage |
|    | b) von Eltern und Geschwister   | 2 Tage |
| 5. | bei eigenem Wohnungswechsel (je Jahr)   | 1 Tag  |
| 6. | militärische Rekrutierung   | 2 Tage |

## **§ 23            Ferien**

<sup>1</sup> Arbeitnehmende Personen haben je Kalenderjahr Anspruch auf wenigstens vier Wochen Ferien.

<sup>2</sup> Anspruch auf wenigstens fünf Wochen Ferien haben arbeitnehmende Personen:

1. bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
2. nach fünf Dienstjahren, wenn sie das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>3</sup> Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres zu gewähren; wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen.

---

<sup>4</sup> Die arbeitgebende Person bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der arbeitnehmenden Person soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebs oder des Haushaltes vereinbar ist.

## **5 Arbeitsbedingungen, Fürsorge und Dokumentationspflichten**

### **§ 24 Schutz der Persönlichkeit**

<sup>1</sup> Die arbeitgebende Person hat die Persönlichkeit und die Gesundheit der arbeitnehmenden Person zu achten und zu schützen.

### **§ 25 Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Unterkunft**

<sup>1</sup> Die arbeitgebende Person ist verpflichtet, ausreichende Massnahmen zur Sicherung der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung und der allgemeinen Schadensverhütung zu ergreifen, um die Gesundheit und das Leben der arbeitnehmenden Person zu schützen.

<sup>2</sup> Die arbeitgebende Person ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS (Richtlinie 6508)<sup>10)</sup> über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen.

<sup>3</sup> Die arbeitnehmende Person ist verpflichtet, diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.

<sup>4</sup> Ist das Arbeitsverhältnis mit einer Unterkunft verbunden, hat die arbeitnehmende Person Anspruch auf eine quantitative und qualitative hinreichende Unterkunft.

### **§ 26 Gesundheitsschutz, Schwangerschaft, Mutterschaft**

<sup>1</sup> Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz richten sich nach Art. 6, 35 und 36a des Arbeitsgesetzes<sup>11)</sup>.

### **§ 27 Schutz für Jugendliche**

<sup>1</sup> Für Jugendliche gelten die Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes<sup>12)</sup> und der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)<sup>13)</sup>.

---

<sup>10)</sup> EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

<sup>11)</sup> SR 822.11

<sup>12)</sup> SR 822.11

<sup>13)</sup> SR 822.115

---

## **§ 28 Dokumentationspflichten**

<sup>1</sup> Die Arbeitszeitdokumentation ist monatlich durch alle Vertragsparteien zu visieren. Dieses Dokument führt die geleistete Arbeitszeit, die Pausen, die Ferien und allfällige Überstunden auf.

<sup>2</sup> Es ist eine monatliche detaillierte Lohnabrechnung zu erstellen und der arbeitnehmenden Person innerhalb von sieben Arbeitstagen auszuhändigen.

## **§ 29 Aushändigung des Normalarbeitsvertrages und der Lohnrichtlinie**

<sup>1</sup> Die arbeitgebende Person hat jeder arbeitnehmenden Person ein Exemplar dieses Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Dieses kann beim kantonalen Arbeitsamt bezogen werden.

<sup>2</sup> Dieselbe Pflicht besteht bei Änderungen dieses Normalarbeitsvertrages.

<sup>3</sup> Die arbeitgebende Person hat der arbeitnehmenden Person die "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftliche Hauswirtschaft"<sup>14)</sup> bei Beginn des Anstellungsverhältnisses auszuhändigen.

## **6 Aus- und Weiterbildung und Nebenbeschäftigung**

### **§ 30 Aus- und Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die arbeitgebende Person fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung der arbeitnehmenden Person im Rahmen des betrieblich Möglichen.

<sup>2</sup> Weiterbildungen, die auf Veranlassung der arbeitgebenden Person erfolgen, gelten als Arbeitszeit. Die Kosten sind von der arbeitgebenden Person vollumfänglich zu übernehmen.

<sup>3</sup> Im Übrigen besteht kein Anspruch der arbeitnehmenden Person auf Anrechnung von Aus- und Weiterbildung als Arbeitszeit.

### **§ 31 Nebenbeschäftigungen**

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen sind den arbeitnehmenden Personen nur nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung durch die arbeitgebende Person erlaubt.

---

<sup>14)</sup> Lohnrichtlinie\_2022\_D.pdf (agrimpuls.ch)

---

<sup>2</sup> Die Ausübung öffentlicher Ämter, welche die Arbeitszeit erheblich tangieren, ist den arbeitnehmenden Personen nur im Einverständnis mit der arbeitgebenden Person erlaubt.

## **7 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **§ 32 Probezeit**

<sup>1</sup> Als Probezeit gelten:

1. die ersten zwei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis für eine Dauer von weniger als vier Wochen eingegangen wird;
2. die ersten vier Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis für mehr als vier Wochen oder für eine unbestimmte Dauer eingegangen wird;
3. die ersten vier Wochen bei Lehrverträgen.

<sup>2</sup> Die Probezeit kann durch schriftliche Abrede auf höchstens drei Monate verlängert werden.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

### **§ 33 Kündigung**

<sup>1</sup> Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer ohne Kündigung.

<sup>2</sup> Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei gekündigt werden. Art. 335 ff. OR<sup>15)</sup> sind anwendbar.

<sup>3</sup> Wird der arbeitnehmenden Person von der arbeitgebenden Person eine Wohnung überlassen, so erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch das Recht auf die Benützung der Wohnung. Vorbehalten bleibt beim Tod der arbeitnehmenden Person das Weiterbenützungrecht der Wohnung während der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 338 OR<sup>16)</sup>.

### **§ 34 Arbeitszeugnis**

<sup>1</sup> Die arbeitnehmende Person kann jederzeit von der arbeitgebenden Person ein Arbeitszeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

---

<sup>15)</sup> SR 220

<sup>16)</sup> SR 220

---

<sup>2</sup> Das Arbeitszeugnis ist spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert auszuhändigen.

### **§ 35 Abgangsentschädigung**

<sup>1</sup> Endigt das Arbeitsverhältnis einer mindestens 50 Jahre alten arbeitnehmenden Person nach 20 oder mehr Dienstjahren, so hat ihr die arbeitgebende Person eine Abgangsentschädigung auszurichten.

<sup>2</sup> Die Höhe und die Fälligkeit der Abgangsentschädigung sowie die Berücksichtigung von Ersatzleistungen richten sich nach Art. 339b bis 339d OR<sup>17)</sup>.

## **8 Übergangsbestimmung**

### **§ 36 Bestehende Arbeitsverhältnisse**

<sup>1</sup> Der vorliegende Normalarbeitsvertrag ist auch auf bestehende Arbeitsverhältnisse anwendbar.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

Der Erlass «Regierungsratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (NAV Landwirtschaft)»<sup>18)</sup> vom 14. April 1997 wird aufgehoben.

#### **IV.**

##### **Inkrafttreten**

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am 1. April 2023 in Kraft.

---

<sup>17)</sup> SR 220

<sup>18)</sup> NG 223.2

---

Stans, 7. März 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann  
Joe Christen

Landschreiber  
Armin Eberli

# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## Medieninformation

---

### **Nidwaldner Kulturforum feiert an den Musiktagen Premiere**

*Zuersten Mal findet ein Nidwaldner Kulturforum statt. Dieses will Kunst- und Kulturschaffende, Kulturveranstalter, Behörden und Politik zusammenbringen und gemeinsam mit allen Interessierten den Bedürfnissen in der Kulturförderung auf den Zahn fühlen. Der Anlass findet am 18. April im Rahmen der Stanser Musiktage statt.*

«Wo steht die Kulturpolitik in Nidwalden?» – so lautet der Titel des 1. Kulturforum Nidwalden vom Dienstag, 18. April 2023. Zum Thema tauschen sich Landrat Norbert Rohrer, Filmemacherin Larissa Odermatt und Candid Wild von den Stanser Musiktagen mit Mitgliedern der Kulturkommission und Stefan Zollinger, Vorsteher Amt für Kultur, aus. Das Podium findet im Rahmen der Stanser Musiktage um 18.30 Uhr im Zelt der Winkelriedbar auf dem Dorfplatz statt und wird von Fabian «Hefe» Christen moderiert.

Die Idee des offen gestalteten Podiums ist es, möglichst viele Interessierte zu Wort kommen zu lassen. «Obwohl sich in Nidwalden viele innerhalb der Kulturszene kennen, gibt es keinen offiziellen Austausch», meint Stefan Zollinger. Daher ist es gerade in der Kulturförderung oft schwierig herauszuspüren, wo die wichtigsten Anliegen sind. Der Vorsteher des Amtes für Kultur ist überzeugt, dass ein ländlich geprägter Kanton wie Nidwalden auch in der Kulturförderung spezielle Bedürfnisse aufweist. Um diesen nachzugehen und sie mit Vertretern der Kulturkommission zu diskutieren, sind alle Interessierten zur Diskussion eingeladen. Für den musikalischen Input am 1. Kulturforum Nidwalden ist die junge Nidwaldner Pianistin und Sängerin Yasmin Kugler besorgt.

Weitere Informationen zum 1. Kulturforum unter [www.nw.ch/kulturfoerderung](http://www.nw.ch/kulturfoerderung).

Stans, 7. März 2023

### **Aktionswoche thematisiert Diskriminierung von «Anderen»**

*Die Kantone Nidwalden und Obwalden wollen ein Zeichen gegen Rassismus setzen. Ein eigens dafür realisiertes Theaterprojekt soll die Bevölkerung anregen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Es geht nicht nur um offensichtlichen Rassismus, sondern auch um unterschwellige, oft unbewusste Diskriminierungen, die für Betroffene im Alltag genauso Konsequenzen haben.*

Am 21. März ist der internationale Tag zur Überwindung von rassistischer Diskriminierung. Verschiedene Kantone, Fachstellen, Organisationen, Vereine und Kollektive in der Schweiz setzen in der Woche vom 20. bis 26. März 2023 ein Zeichen gegen Rassismus und laden die Bevölkerung dazu ein, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. So zum ersten Mal auch in den Kantonen Nidwalden und Obwalden.

Die Abteilung Gesundheitsförderung und Integration Nidwalden realisiert zusammen mit der Fachstelle für Gesellschaftsfragen Obwalden im Rahmen der Aktionswoche ein Theaterprojekt zum Thema Rassismus. Unterstützt wird die Veranstaltung von der nationalen Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB). Das Theater wird unter der Leitung der Theaterpädagogin und Regisseurin Noemi Wyrsh von Jugendlichen mitentwickelt und am 22. März in Stans sowie am 25. März in Sarnen aufgeführt. Seit Ende November 2022 proben sechs Jugendliche wöchentlich für das Theaterstück, in dem eine Frau aufgrund eines kleinen Missgeschicks während einer Busfahrt in grosse Schwierigkeiten gerät. Im Anschluss an die Aufführung findet eine Diskussionsrunde unter der Leitung des Kompetenzzentrums Migration aus der Region Luzern (FABIA) statt. Das Ziel der Diskussionsrunde ist die Reflexion über den Inhalt der Theateraufführung und dessen Entstehung. Teilnehmen werden Theaterregisseurin Noemi Wyrsh, eine Darstellerin aus dem Theaterstück sowie eine Fachperson aus dem Setting Schule.

### **Rassismus schliesst aus und benachteiligt**

Viele Menschen erleben in ihrem Alltag Diskriminierungen. Sei dies beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, in der Ausbildung, bei der Stellenbewerbung, der Wohnungssuche oder an der Clubtür. Oft geht es um Praktiken, Entscheidungsprozesse oder Vorurteile, die Menschen benachteiligen oder gar ausschliessen. «Es gibt unterschwellige Formen von Rassismus, die oft nicht beabsichtigt und schwer fassbar sind», hält Brigitte Hürzeler, Integrationsbeauftragte im Kanton Nidwalden, fest. Für Betroffene jedoch kann er weitreichende Folgen haben. «Diese unbewussten Denkmuster hinter den Diskriminierungen aufzuzeigen, sie ins Bewusstsein zu rufen und abzubauen, das ist ein Ziel der Aktionswoche gegen Rassismus», ergänzt Basil Allemann, Integrationsbeauftragter im Kanton Obwalden. Beide freuen sich auf die Theaterpremiere und angeregte Gespräche im Anschluss an die Aufführung. «Unsere Gesellschaft wird immer diverser, wir müssen Barrieren und Vorurteile abbauen und aufeinander zugehen. Das geschieht am besten im Austausch», sind sich Brigitte Hürzeler und Basil Allemann einig.

---

Theateraufführungen mit anschliessender Diskussionsrunde:

- **Mittwoch, 22. März 2023, 20.00 Uhr:** Theatersaal Kollegi, Kollegium St. Fidelis, Mürgstrasse 20, Stans.
- **Samstag, 25. März 2023, 20.00 Uhr:** Grundacherbühne, Grundacher Schule, Grundacherweg 5, Sarnen.

Beide Veranstaltungen sind kostenlos und stehen allen Interessierten offen. Aus organisatorischen Gründen werden Schulklassen und andere grosse Gruppen gebeten, sich über eine der folgenden Webseiten anzumelden: [www.nw.ch/aktionswoche](http://www.nw.ch/aktionswoche) oder [www.ow.ch/dienstleistungen/8188](http://www.ow.ch/dienstleistungen/8188). Einzelpersonen und kleinere Gruppen sind herzlich willkommen, die Veranstaltung spontan und ohne Anmeldung zu besuchen.

Auch in den anderen Zentralschweizer Kantonen finden in der Aktionswoche Veranstaltungen zum Thema Rassismus statt. Diese stehen ebenfalls allen Interessierten offen und können kostenlos besucht werden. Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen sind ebenfalls auf den oben genannten Webseiten zu finden.

Stans/Sarnen, 9. März 2023

**Rechtliches Gehör / Zustellung**

Infolge Unzustellbarkeit wird GARCIA-ABAD ANGUES Adriana, letzte bekannte Adresse: Obermattweg 4, 6052 Hergiswil, derzeit unbekanntem Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 10. März 2023 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. GARCIA-ABAD ANGUES Adriana wird aufgefordert, innert 20 Tagen eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 15. März 2023

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration

*Manuel Tolón*

## **Bildungsdirektion**

*Berufs- und Studienberatung Nidwalden*

*Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden*

---

### **Lehrstellensuche. Startklar?**

**Mittwoch, 29. März 2023, 19.30 Uhr**

Aula, Berufsfachschule Nidwalden, Robert-Durrer-Strasse 4, Stans

### **Informationsveranstaltung für Jugendliche**

#### **Themen**

- Lehrstellenmarkt heute - Überblick/Ablauf Lehrstellensuche
- Tipps und Tricks für die Lehrstellensuche/Bewerbung
- Gespräch mit Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sowie Lernenden aus der Praxis

#### **Zielpublikum**

Schülerinnen und Schüler, die sich für 2024 auf eine Lehrstelle bewerben sowie deren Eltern.

Es ist keine Anmeldung nötig.

Berufs- und Studienberatung  
Robert-Durrer-Strasse 4  
Postfach 1241, 6371 Stans  
Telefon 041 618 74 40  
www.netwalden.ch

Berufs- und Weiterbildungsberatung  
Brünigstrasse 178  
6060 Sarnen  
Telefon 041 666 63 44  
www.berufsberatung-ow.ch

## Regionales Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ)

Änderung vom 9. Februar 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **311.311**  
Aufgehoben: –

---

Die Konferenz der Vereinbarungskantone,  
gestützt auf Art. 7 und 10 des Regionalen Schulabkommens Zentral-  
schweiz vom 19. Mai 2011 (RSZ)<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

### I.

Der Erlass «Regionales Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ)»<sup>2)</sup> vom  
19. Mai 2011 (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

#### **Art. A1-1 Abs. 3**

<sup>3</sup> Tertiärstufe:

*Tabelle geändert: Zelle "Pädagogische Hochschulen Luzern und Zug: Diplomerweiterungsstudien (Erwerb einer Lehrbefähigung für ein zusätzliches Fach) je ECTS-Punkt" / "Beitrag pro Schuljahr" geändert; Zelle "Pädagogische Hochschulen Luzern und Zug: Diplomerweiterungsstudien (Erwerb einer Lehrbefähigung für ein zusätzliches Fach) je ECTS-Punkt" / "Anwendbare Wohnsitzregelung" geändert*

---

<sup>1)</sup> NG 311.311

<sup>2)</sup> NG 311.311

<b>Ausbildungstyp</b>	<b>Beitrag pro Schuljahr<sup>3)</sup></b>	<b>Anwendbare Wohnsitzregelung</b>
Fachschulen und Höhere Fachschulen, Vollzeitausbildungen	11'330.–	Art. 4 dieser Vereinbarung
Fachschulen und Höhere Fachschulen, Teilzeitausbildungen je Jahreswochenlektion	380.–	Art. 4 dieser Vereinbarung
Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz	...	...
Pädagogische Hochschulen Luzern und Zug: Diplomerweiterungsstudien (Erwerb einer Lehrbefähigung für ein zusätzliches Fach) je ECTS-Punkt	Je ECTS-Punkt 1/60 von 25'300.–	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

---

<sup>3)</sup> Bei einer Abrechnung nach Semestern wird 50 Prozent des Beitrags pro Schuljahr in Rechnung gestellt

---

9. Februar 2023

KONFERENZ DER  
VEREINBARUNGSKANTONE

**Kursausschreibung**

**Frassschäden von Engerlingen und ihre biologische Bekämpfung**

Engerlingsfrassschäden verursachen Ertragsausfälle und Bodenerosionen – kennen Sie das auch?

Nach dem Flugjahr 2022 ist ein Anstieg von Engerlingen im Boden feststellbar.

Viele sogenannte Trockenheitsschäden sind Engerlingsfrassschäden.

Durch die ansteigenden Temperaturen sind Engerlingsvorkommen bereits bis 1800 m.ü.M. feststellbar. Dies erhöht das Risiko von Hangrutschungen in Steillagen mit Gefahren für Mensch und Tier.

<b>Kursinhalt:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Käferarten (Mai-, Juni-Käfer) und ihre Engerlinge</li><li>– Flugjahre, Probegrabungen</li><li>– Biologische Bekämpfung (verschiedene Pilzsporen, neue Verfahren fest und flüssig)</li><li>– Erfahrungsaustausch (Rück- und Ausblick)</li></ul>
<b>Datum / Zeit:</b>	Mittwoch, 15. März 2023, 20.00 Uhr
<b>Ort:</b>	Bei Fam. Lussi-Vogler, Rochushostatt 1, 6370 Oberdorf NW
<b>Referent / Kursleitung:</b>	Christian Schweizer, Agroscope / Peter Wyrsch ALW NW
<b>Anmeldung:</b>	keine erforderlich
<b>Kosten:</b>	der Kurs ist kostenlos
<b>Veranstalter:</b>	Amt für Landwirtschaft (ALW) NW

## Gesundheits- und Sozialdirektion

### Gesundheitsamt

---

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Diana Schön (geboren am 19. Juli 1985, von Menzingen ZG)

die **Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktikerin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 13. März 2023

### Gesundheitsamt

---

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Theodoros Yannacopoulos Theodoros (geboren am 8. März 1968, von Gottlieben TG)

die **Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktiker** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 13. März 2023

# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**Eastern Union Holding AG in Liquidation**, in *Stans*, CHE-103.598.468, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 88 vom 07.05.2021, Publ. 1005173005). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 17.02.2023. Tagesregister-Nr. 269 vom 17.02.2023

**Sale Up GmbH**, in *Stans*, CHE-163.371.537, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 17.03.2021, Publ. 1005125971). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Richter, Luca, deutscher Staatsangehöriger, in Dubai (AE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Polak, Thomas, österreichischer Staatsangehöriger, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Mohrenschildt, Dr. Alexander Thomas, österreichischer Staatsangehöriger, in Stans, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 270 vom 17.02.2023

**Swissmile Europe AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-112.928.004, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2023, Publ. 1005671757). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bosshard, Bernhard Thomas, von Bauma, in Ennetbürgen, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 271 vom 17.02.2023

**GALVABAU AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.626.175, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 193 vom 05.10.2022, Publ. 1005575881). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CHE-384.263.558), in Luzern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Küng Treuhand AG (CHE-102.520.535), in Luzern, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 272 vom 20.02.2023

**AVIVAT AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.189.562, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 35 vom 20.02.2023, Publ. 1005682367). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Willimann, Urs Erich, von Beromünster, in Egg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 273 vom 20.02.2023

---

**GLOBTEC SWISS AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-474.218.433, Bahnhofstrasse 4, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Unternehmensberatungsdienstleistungen in Form der Organisation und Restrukturierung von Unternehmungen sowie die Erstellung und Umsetzung von Markt-, Wettbewerbs- und Wachstumsstrategien und die Entwicklung von Geschäfts- und Managementmodellen. Sie bezweckt auch die Erbringung von Dienstleistungen zur Entwicklung oder Herstellung von Software, der Organisation und Modellierung der zugehörigen Datenstrukturen und dem Betrieb von Software-Systemen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie Grundeigentum, Immobilien erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt zur Förderung des Zwecks in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 16.02.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Willmann, Urs Erich, von Beromünster, in Egg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 274 vom 20.02.2023

**Jakob Schick GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-487.945.867, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 224 vom 19.11.2019, Publ. 1004762486). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Taranin, Dimitrij, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 15 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00]; Gasser, Irina, russische Staatsangehörige, in Cham, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 275 vom 20.02.2023

**Gelbi Ventures GmbH**, *bisher in Zug*, CHE-198.094.924, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2020, Publ. 1005056110). Statutenänderung: 09.02.2023. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Renggstrasse 15, 6052 Hergiswil NW. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gelbart, Daniel, von Luzern, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Zug]. Tagesregister-Nr. 276 vom 21.02.2023

---

**SK Invest AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-112.108.136, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 01.07.2022, Publ. 1005509833). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kopp, Peter, von Niederönz, in Ramllinsburg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Waespi, Andreas Hans, von Eschenbach (SG), in Therwil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reutimann, René, von Stammheim, in Wäldi, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Strecker, Christoph, von Liestal, in Liestal, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Strecker, Michael, von Liestal, in Birsfelden, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 277 vom 21.02.2023

**Brandi Partner AG**, in *Stansstad*, CHE-158.446.738, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.01.2023, Publ. 1005659999). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Iggland, Benny, von Zürich, in Stansstad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Iggland, Martin, von Zürich, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Huszar, Viktor, ungarischer Staatsangehöriger, in Budapest (HU), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Benny Iggland oder Martin Iggland; Marton, Peter, ungarischer Staatsangehöriger, in Szentendre (HU), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Benny Iggland oder Martin Iggland. Tagesregister-Nr. 278 vom 21.02.2023

**Magnetfinish GmbH**, in *Stans*, CHE-112.345.334, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 73 vom 15.04.2016, Publ. 2781319). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Föhrenbach AG (CHE-108.010.617), in Weinfeld, Gesellschafterin, mit 51 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thiel, Dr. Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, in Giswil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher: mit 49 Stammanteilen zu je CHF 1000.00]. Tagesregister-Nr. 279 vom 22.02.2023

**Diamond Shine GmbH in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-137.529.399, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 33 vom 16.02.2023, Publ. 1005680009). Firma neu: **Diamond Shine GmbH**. Mit Verfügung des Obergerichts Nidwalden vom 21.02.2023 ist der Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 09.02.2023 betreffend Konkursöffnung aufschiebende Wirkung erteilt worden. Demnach wird die Eintragung betreffend Konkursöffnung über die Gesellschaft im Handelsregister gestrichen. [bisher: Mit Entscheid vom 09.02.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 09.02.2023, 09.15 Uhr, eröffnet.] Tagesregister-Nr. 280 vom 22.02.2023

---

**CASA BELÉN GmbH**, in *Dallenwil*, CHE-153.253.238, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 212 vom 01.11.2022, Publ. 1005594737). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Achermann, Franz Josef, von Beckenried, in Dallenwil, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil]; Hausammann, Michael, von Stammheim, in Huancabamba (PE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 281 vom 22.02.2023

**Arredo3 GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-413.901.015, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2022, Publ. 1005625754). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Barranca, Domenico, italienischer Staatsangehöriger, in Wohlen (AG), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 40 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Gattuso, Riccardo, italienischer Staatsangehöriger, in Siderno (IT), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Augurusa, Luca, italienischer Staatsangehöriger, in Unterkulm, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 40 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 283 vom 23.02.2023

**Passion for Excellence AG**, in *Beckenried*, CHE-218.859.371, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 10.05.2021, Publ. 1005175111). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Berlingen im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 284 vom 23.02.2023

**LZ Investment Group GmbH**, in *Buochs*, CHE-345.507.231, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 142 vom 26.07.2021, Publ. 1005257609). Die Gesellschaft (neu: Elbau Partner GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Dietikon im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 285 vom 23.02.2023

**TheSense Foundation**, in *Stans*, CHE-234.102.852, Stiftung (SHAB Nr. 226 vom 21.11.2022, Publ. 1005608727). Aufsichtsbehörde neu: Eidg. Departement des Innern (EDI), in Bern. Tagesregister-Nr. 286 vom 23.02.2023

---

**alfis umweltberatung gmbh, in Oberdorf (NW)**, CHE-169.766.302, c/o Alfred Fischer, Sonnmattstrasse 10, 6370 Oberdorf NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Beratungen und Dienstleistungen im Bereich des Umweltschutzrechtes für Gemeinden, kantonale Behörden, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Baugewerbe und Private. Sie kann in diesem Rahmen auch Supervision bei laufenden Projekten und Mediation bei nachbarrechtlichen Problemen durchführen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen sowie Immaterialgüterrechte und Lizenzen erwerben, verwalten und verwerten. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 20.02.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Fischer, Alfred, von Luzern, in Oberdorf (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 287 vom 24.02.2023

**Aviology AG (Aviology SA) (Aviology LTD)**, in Stansstad, CHE-317.757.219, c/o Egger Treuhand AG, Mühlebach 7, 6362 Stansstad, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 20.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung von luftfahrtbezogener Software und Online-Schulungssystemen sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen und der Handel mit damit zusammenhängenden Waren aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 20.02.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Udell, Olga, ukrainische Staatsangehörige, in Ennetbaden, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 288 vom 24.02.2023

---

**WIP International GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-307.558.569, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 40 vom 25.02.2022, Publ. 1005414507). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rid, Paul Anton, deutscher Staatsangehöriger, in Illertissen (DE), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 195 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Fischer, Heidemarie, deutsche Staatsangehörige, in Illertissen (DE), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 289 vom 24.02.2023

**Portmann Garten AG**, *Zweigniederlassung Wolfenschiessen*, in Wolfenschiessen, CHE-201.843.060, Oberrickenbachstrasse 29, 6386 Wolfenschiessen, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-156.746.158. Firma Hauptsitz: Portmann Garten AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Sarnen. Tagesregister-Nr. 290 vom 24.02.2023

**Audatex GmbH**, in *Stansstad*, CHE-101.021.755, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 21 vom 01.02.2021, Publ. 1005088194). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ingegoli, Robert, von Wetzikon (ZH), in Wetzikon (ZH), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Glattfelder, Sandra, von Zürich, in Lengwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 291 vom 24.02.2023

**HUBAR GmbH**, in *Buochs*, CHE-223.689.206, Seebuchtstrasse 29, 6374 Buochs, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Organisation, Vermarktung und Durchführung von Freizeitaktivitäten und touristischen Anlässen sowie die Vermietung und der Handel mit Fahrzeugen zu Wasser und auf dem Land. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: CHF 20'001.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 17.02.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Hug, Raphael, von Buochs, in Buochs, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 6667 Stammanteilen zu je CHF 1.00; Barmettler, Jakob, von Buochs, in Buochs, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 6667 Stammanteilen zu je CHF 1.00; Hug, Rolf, von Buochs, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 6667 Stammanteilen zu je CHF 1.00. Tagesregister-Nr. 292 vom 24.02.2023

---

**RJE FINANCIAL HOLDING SA in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-298.453.231, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 24.02.2021, Publ. 1005108729). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 24.02.2023. Tagesregister-Nr. 293 vom 24.02.2023

**Lilu Kids Concept Heuberger**, in *Stans*, CHE-379.764.518, Engelberstrasse 40, 6370 Stans, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf von Kinderartikeln, Kleidung und Accessoires für Familien. Herstellung von Kinderartikeln und Kleidung. Eingetragene Personen: Heuberger, Lisa Cristina, von Horw, in Stans, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 294 vom 27.02.2023

**Solera Technology Centre GmbH**, in *Stansstad*, CHE-408.251.507, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 14 vom 20.01.2023, Publ. 1005657503). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ingegoli, Robert, von Wetzikon (ZH), in Wetzikon (ZH), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rogozinski, Ron, amerikanischer Staatsangehöriger, in Dallas (US), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: israelischer Staatsangehöriger]; Glattfelder, Sandra, von Zürich, in Lengwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 295 vom 27.02.2023

**Alpwirtschaft Unterlauelen GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-112.946.640, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 130 vom 09.07.2009, S.16, Publ. 5126500). Domizil neu: Unterlauelen 1, 6013 Eigenthal. Tagesregister-Nr. 296 vom 27.02.2023

**Veritas Ventures AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-230.018.833, Buolterlistrasse 19, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und Erbringung von Medien- und Verwaltungsdienstleistungen, insbesondere im Internet. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, Marken, Patente und andere Immaterialgüterrechte halten, verwalten, erwerben, verwerten und veräussern, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern und zu erleichtern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 24.02.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Lee, Dan, von Zürich, in Ruswil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lee, Raphael, von Zürich, in Neuenkirch, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 297 vom 27.02.2023

---

High Performance Job Consulting AG, in Hergiswil (NW), CHE-460.532.449, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 08.07.2022, Publ. 1005516281). [Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wurde aufgehoben.] [gestrichen: Mit Erklärung vom 04.07.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Alpina Treuhand AG (CHE-106.904.389), in Hergiswil (NW), Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 298 vom 28.02.2023

**my happy family - Maïke van Dijk**, in *Beckenried*, CHE-365.062.373, Mühlebachstrasse 5, 6375 Beckenried, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung rund um die Themen der Geburtsvorbereitung, Ernährung vom Säugling bis zur ganzen Familie, Säuglingspflege und besondere Unternehmungen als Familie, wie z.B. das Reisen. Beratungen finden persönlich sowie online und in Form von online-Kursen statt. Eingetragene Personen: van Dijk, Maïke, deutsche Staatsangehörige, in Beckenried, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 299 vom 28.02.2023

**Dr. S. P. Bühler Consulting Services**, in *Stansstad*, CHE-147.775.646, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 61 vom 27.03.2020, Publ. 1004861330). Das Einzelunternehmen wird infolge Nichtaufnahme der Geschäftstätigkeit gelöscht. Lösungsdatum: 28.02.2023. Tagesregister-Nr. 300 vom 28.02.2023

**FI & Co. Finance und Controlling AG in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-110.556.475, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2022, Publ. 1005611837). Mit Entscheid vom 27.02.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 27.02.2023, 09.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 301 vom 28.02.2023

**EXOY Green Systems AG**, in *Stansstad*, CHE-113.934.059, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 30.04.2021, Publ. 1005164988). Firma neu: **EXOY Green Systems AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sine von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 27.02.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 27.02.2023, 11.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 302 vom 28.02.2023

**EXOY International AG**, in *Stansstad*, CHE-114.842.773, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 21.09.2021, Publ. 1005295471). Firma neu: **EXOY International AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sine von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 27.02.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 27.02.2023, 11.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 303 vom 28.02.2023

---

**Gran Beef Meat Co. Switzerland AG**, in *Stansstad*, CHE-220.619.936, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 01.12.2021, Publ. 1005346467). Firma neu: **Gran Beef Meat Co. Switzerland AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 27.02.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mason, Stefano, italienischer Staatsangehöriger, in Richterswil, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 304 vom 28.02.2023

**sanro ag**, in *Stans*, CHE-106.371.636, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 88 vom 07.05.2021, Publ. 1005173067). Statutenänderung: 27.02.2023. Firma neu: **clero ag**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen aller Art im Bereich des Versicherungswesens und des Risk-Managements, insbesondere die Beratung von Dritten beim Abschluss von Versicherungsgeschäften sowie die Vermittlung solcher Geschäfte. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 27.02.2023 wurden die Statuten der Gesellschaft an die gesetzliche Umwandlung der Inhaberaktien auf Namensaktien per 01.05.2021 angepasst. [bisher: Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tschudin, Roger, von Meggen, in Meggen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Läuferlingen]. Tagesregister-Nr. 305 vom 28.02.2023

**Venturize AG**, in *Stans*, CHE-205.248.324, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 11.07.2011, S.O, Publ. 6247790). Statutenänderung: 24.02.2023. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: See-strasse 91, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 306 vom 28.02.2023

**SoftwareONE Holding AG**, in *Stans*, CHE-384.378.612, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 14.12.2022, Publ. 1005627838). Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Stockar, Dr. Daniel Marc, von Zürich, in Naxxar (MT), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 307 vom 28.02.2023

**Mauritz Restauration**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-168.381.543, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 15 vom 23.01.2023, Publ. 1005658722). Nachdem der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 28.02.2023. Tagesregister-Nr. 308 vom 28.02.2023

---

**Stiftung Combat Climate Change**, *in Stans*, CHE-446.972.128, Alter Postplatz 2, 6370 Stans, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 03.02.2023. 20.02.2023. Zweck: Die Stiftung finanziert und fördert direkt oder indirekt menschen- und naturgerechte Energie- sowie Klimaschutzprojekte und -massnahmen im In- und Ausland. Die Stiftung fördert und schafft Prozesse und Strukturen mit geeigneten Partnern aus Wissenschaft, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, die dem nachhaltigen Klimaschutz dienen. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keinerlei Erwerbszwecke und ist nicht gewinnorientiert. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Verwendung auch bloss von Teilen des Stiftungsvermögens in anderer Weise als zur Erreichung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Der Zweck der Stiftung ist unwiderruflich. Die Stiftung kann zur Verfolgung des Stiftungszweckes Vertretungen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Eingetragene Personen: Oerer, Osman, von Weiningen (ZH), in Zollikon, Präsident des Stiftungsrates, mit Einzelunterschrift; Bloch, Lionel, von Hubersdorf, in Herrliberg, Mitglied des Stiftungsrates, mit Einzelunterschrift; Grand Thornton AG (CHE-107.841.337), in Zürich, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 309 vom 01.03.2023

**B + H Büroplan AG**, *bisher in Baar*, CHE-103.669.631, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 02.09.2020, Publ. 1004969759). Statutenänderung: 27.02.2023. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Renggstrasse 28, 6052 Hergiswil NW. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rost-Simmen, Adelheid, genannt Heidy, von Zug und Sursee, in Baar, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Obino, Daniele, von Ruswil, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 310 vom 01.03.2023

**BDH International AG**, *in Stansstad*, CHE-295.472.054, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2022, Publ. 1005613943). Firma neu: **BDH International AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 28.02.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Häfeli, Markus Petrus, von Klingnau, in Leuggern, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 311 vom 01.03.2023

---

**rentNspace GmbH (rentNspace Sàrl) (rentNspace Sagl) (rentNspace Ltd liab Co), in Oberdorf (NW)**, CHE-422.097.458, Hostettli 3, 6370 Oberdorf NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.02.2023. Zweck: Betrieb einer Online-Plattform für Vermittlung von Geschäfts- und Privatflächen, Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere Entwicklung von Software und Verkauf von damit zusammenhängenden Produkten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 28.02.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Dillier, Pirmin Reto, von Engelberg, in Oberdorf (NW), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 1400 Stammanteilen zu je CHF 10.00; Wanner, Jonas, von Dagmersellen, in Adliswil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 600 Stammanteilen zu je CHF 10.00. Tagesregister-Nr. 312 vom 01.03.2023

**Logic Swiss AG, in Hergiswil (NW)**, CHE-110.218.937, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 06.07.2022, Publ. 1005513864). Firma neu: **Logic Swiss AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 28.02.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 28.02.2023, 10.15 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 313 vom 01.03.2023

**Jlge Gastro GmbH, in Stans**, CHE-265.028.950, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 126 vom 03.07.2017, Publ. 3617255). Domizil neu: Kohlgraben 4, 6370 Stans. Tagesregister-Nr. 314 vom 01.03.2023

**Consulting Trade Charter AG, in Stans**, CHE-113.989.652, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 09.07.2021, Publ. 1005245121). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Köjer, Daniel Andre, deutscher Staatsangehöriger, in Donsieders (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]. Tagesregister-Nr. 315 vom 01.03.2023

**Dycon AG, in Stansstad**, CHE-102.380.518, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 28.09.2021, Publ. 1005300059). Domizil neu: c/o Lotus BusinessPark GmbH, Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 316 vom 02.03.2023

---

**Nidwaldner Kantonalbank**, in *Stans*, CHE-108.954.694, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 11 vom 17.01.2023, Publ. 1005653923). Weitere Adressen: [gestrichen: Stanserstrasse 4, 6373 Ennetbürgen]. Nähseydi 6, 6374 Buochs [bisher: Beckenriederstrasse 7, 6374 Buochs]. Tagesregister-Nr. 317 vom 02.03.2023

**Synpulse Holding AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.557.601, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 24.03.2022, Publ. 1005434470). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wettstein, Salomon, von Zürich, in Hongkong (CN), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 318 vom 02.03.2023

**a2B ray ag**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-345.853.360, Pilatusstrasse 50, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Verwaltung des eigenen Vermögens. Die Gesellschaft kann Grundstücke, Immobilien und Immaterialgüterrechte erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann ausserdem sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, sofern diese durch gesetzliche Bestimmungen nicht untersagt sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 24.02.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Allenspach, Ronald, von Wangen bei Olten, in Wald (AR), Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 319 vom 02.03.2023

**Megalink GmbH McLaw**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.580.557, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 174 vom 08.09.2022, Publ. 1005557485). Statutenänderung: 01.03.2023. Tagesregister-Nr. 320 vom 02.03.2023

---

**DER SALON - Gesellschaft zur Förderung eines gesellschafts-, wirtschafts- und kulturpolitischen Dialogs GmbH**, in Stans, CHE-191.680.630, Dorfplatz 7, 6370 Stans, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 27.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Pflege eines interkulturellen Austausches zu Themen der Wirtschaft, Politik, Kunst und Kultur durch Veranstaltungen und digitale Medien. Die Gesellschaft bezweckt weiters die Förderung von Ethik in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft; die Förderung von Netzwerken; die Förderung von Frauen in ihrer Stellung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Wirtschaft; die Anregung eines geistigen, kulturellen, politischen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Austausches über die Renaissance und Wiederbelebung der alten Wiener Salontradition; der Austausch und die Vermittlung von Wissen in Anlehnung an spezifische, wirtschaftliche, kulturelle und politische Themen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 27.02.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Freygner, Dr. Sylvia Susanna, österreichische Staatsangehörige, in Beckenried, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 321 vom 03.03.2023

**RIOS Medical AG**, in Stans, CHE-156.856.522, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 18.10.2019, Publ. 1004740486). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Viganò, Dr. Adriano Pietro, von Zürich, in Freienbach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mikos, Andreas, von Kloten, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 322 vom 03.03.2023

**Hofmann Group AG**, in Emmetten, CHE-283.737.493, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 27.12.2021, Publ. 1005368352). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hofmann, Daniel, von Zürich, in Emmetten, Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 323 vom 03.03.2023

**Diamond Shine GmbH**, in Hergiswil (NW), CHE-137.529.399, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 40 vom 27.02.2023, Publ. 1005687925). Firma neu: **Diamond Shine GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid vom 02.03.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 02.03.2023, 09.15 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 324 vom 03.03.2023

---

**DDS Patente + Lizenzen AG**, in *Stans*, CHE-484.006.890, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2021, Publ. 1005344367). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Haas, Patricia, deutsche Staatsangehörige, in Zug, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cioca, Adriana-Elena, rumänische Staatsangehörige, in Engelberg, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 325 vom 03.03.2023

**Seven Seals Innovation AG**, in *Stans*, CHE-298.896.278, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 27.12.2021, Publ. 1005368360). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Haas, Patricia, deutsche Staatsangehörige, in Zug, stellvertretende Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cioca, Adriana-Elena, rumänische Staatsangehörige, in Engelberg, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 326 vom 03.03.2023

**36GRAD AG**, in *Buochs*, CHE-110.629.022, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 21.02.2022, Publ. 1005410186). Statutenänderung: 27.02.2023. Sitz neu: *Beckenried*. Domizil neu: Obere Allmend 9, 6375 Beckenried. Zweck neu: Der Zweck der Gesellschaft ist die Planung, Bauleitung und Realisation von Nasszellen, Wellness/SPA-Räumlichkeiten und -Anlagen sowie von Badezimmern, die Innenarchitektur, das Design und den Handel mit Waren aller Art sowie das Betreiben von privaten SPAs und Anbieten von Massagen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen, Immaterialgüterrechte und Liegenschaften erwerben, verwerten, belasten oder veräussern sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie sich an Unternehmen beteiligen oder derartige Unternehmungen erwerben oder errichten und finanzieren. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 327 vom 03.03.2023

**Sommerliving AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.823.301, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 28.12.2020, Publ. 1005059283). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Flüeler, Ulrich, von Stansstad, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mathis, Marc, von Wolfenschiessen, in Meggen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 328 vom 06.03.2023

---

**Stauzek Holding AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-135.024.591, Bahnhofstrasse 4, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 03.03.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften, Unternehmungen oder Organisationen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 03.03.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Koller, Horst, deutscher Staatsangehöriger, in Uznach, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Koller, Angelika, deutsche Staatsangehörige, in Uznach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 329 vom 06.03.2023

**EUMEDICA RECRUITMENT GROUP LTD**, *London*, Zweigniederlassung Stans, in Stans, CHE-410.229.836, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 239 vom 08.12.2020, Publ. 1005041906), Hauptsitz in: London (GB). Löschung infolge Aufgabe des Geschäftsbetriebes. Lösungsdatum: 06.03.2023. Tagesregister-Nr. 330 vom 06.03.2023

**Koye Intellectia GmbH in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-276.541.401, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 74 vom 14.04.2022, Publ. 1005451076). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung der zugelassenen Revisionsexpertin vom 03.10.2022 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht. Lösungsdatum: 06.03.2023. Tagesregister-Nr. 331 vom 06.03.2023

**Event-Booker GmbH in Liquidation**, in *Stansstad*, CHE-113.842.380, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 209 vom 27.10.2021, Publ. 1005320962). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 06.03.2023. Tagesregister-Nr. 332 vom 06.03.2023

**Eintracht Wolfenschiessen GmbH in Liquidation**, in *Wolfenschiessen*, CHE-116.042.967, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2021, Publ. 1005339010). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 06.03.2023. Tagesregister-Nr. 333 vom 06.03.2023

# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

*Betreibungs- und Konkursamt*

---

## **Pfändungsanzeige/-urkunde**

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

## **Pfändungsanzeige/-urkunde Kuhn Jeremy**

*Schuldner:*

Kuhn Jeremy

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 16.01.1994

Unbekanntes Aufenthalts

vormals: Stanserstrasse 23,

6362 Stansstad

*Gläubiger:*

CSS Kranken-Versicherung AG

Tribschenstrasse 21

6005 Luzern

*Vertreter:*

CSS Kranken-Versicherung AG

Inkasso D-CH

Postfach 2568

6002 Luzern

*Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:*

*Schuldbetreibung/en Nr. 2225818 vom 07.11.2022*

*Forderungen:*

CHF 564.45 nebst Zins zu 5 % seit 05.11.2022

CHF 12.35 Zins

CHF 100.00 Spesen

*Zusätzliche Kosten:*

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

---

*Ergänzende rechtliche Hinweise:*

Dem Schuldner wird angezeigt, dass die Gläubigerin bzw. Vertreter für die oben erwähnten Forderungen sowie die Betreibungsgebühren (Kosten und Auslagen) die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Mittwoch, 29. März 2023, 10.00 Uhr, auf dem Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden. Falls der Schuldner zur vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird angenommen, dass er in der Schweiz über keine pfändbaren Vermögenswerte und Einkommen verfügt und es wird anschliessend eine Pfändungsurkunde im Sinne von Art. 112 bis 115 SchKG erstellt. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,  
6371 Stans, 6370 Stans

# GERICHTE

Kantonsgericht

---

## Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

### Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 396, Grundbuch Hergiswil, Benzenhalten

#### 1. Veröffentlichung

*Inhaber-Schuldbriefe:*

Nr. 47138, Fr. 25'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1708, Höchstzinsfuss 4.00%, im 1. Rang, ohne Vorgang

Nr. 47139, Fr. 25'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1708, Höchstzinsfuss 4.00%, im 2. Rang, Vorgang Fr. 25'000.00

Nr. 47140, Fr. 20'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1708, Höchstzinsfuss 4.00%, im 3. Rang, Vorgang Fr. 50'000.00

Nr. 47141, Fr. 20'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1708, Höchstzinsfuss 4.00%, im 4. Rang, Vorgang Fr. 70'000.00

Nr. 47142, Fr. 10'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1708, Höchstzinsfuss 4.00%, im 5. Rang, Vorgang Fr. 90'000.00

*Inhaber-Schuldbriefe:*

Nr. 47143, Fr. 10'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1709, Höchstzinsfuss 4.00%, im 6. Rang, Vorgang Fr. 100'000.00

Nr. 47144, Fr. 10'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1709, Höchstzinsfuss 4.00%, im 7. Rang, Vorgang Fr. 110'000.00

Nr. 47145, Fr. 10'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1709, Höchstzinsfuss 4.00%, im 8. Rang, Vorgang Fr. 120'000.00

Nr. 47146, Fr. 10'000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1709, Höchstzinsfuss 4.00%, im 9. Rang, Vorgang Fr. 130'000.00

Nr. 47147, Fr. 5000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1709, Höchstzinsfuss 4.00%, im 10. Rang, Vorgang Fr. 140'000.00

Nr. 47148, Fr. 5000.00, err. 19.12.1972

Beleg 1709, Höchstzinsfuss 4.00%, im 11. Rang, Vorgang Fr. 145'000.00

*Inhaber-Schuldbriefe:*

Nr. 47149, Fr. 25'000.00, err. 23.03.1982

Beleg 420, Höchstzinsfuss 5.00%, im 12. Rang, Vorgang Fr. 150'000.00

Nr. 47150, Fr. 25'000.00, err. 23.03.1982

Beleg 420, Höchstzinsfuss 5.00%, im 13. Rang, Vorgang Fr. 175'000.00

---

*Rechtliche Hinweise:*

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntes Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

*Dauer der Auskündigung:* 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

*Ablauf der Auskündigung:* 13.09.2023

*Kontaktstelle:*

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

*Bemerkungen:*

ZE 23 13

**Verbot**

(ZE 23 8)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. 365, Grundbuch Beckenried, Parkplatz Klewenbahn, Kirchweg, Plan Nr. 8, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren von Motorfahrzeugen auf den bezeichneten Parkfeldern nach Massgabe der auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 2. Februar 2023

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

*lic. iur. Marcus Schenker*

**Verbot**

(ZE 23 9)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. 523, Grundbuch Beckenried, Ebnet, Plan 2, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen und/oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren von Motorfahrzeugen auf den bezeichneten Parkfeldern nach Massgabe der auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 2. Februar 2023

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

*lic. iur. Marcus Schenker*

**Verbot**

(ZE 23 10)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. 1141, Grundbuch Beckenried, Boden, Plan 1, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen und/oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren von Motorfahrzeugen auf den bezeichneten Parkfeldern nach Massgabe der auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).
3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 2. Februar 2023

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

*lic. iur. Marcus Schenker*

**Unentgeltliche Rechtsberatung**

Termin: **Donnerstag, 23. März 2023, 14.00 – 18.00 Uhr**

Ort: Stans, lic.iur. Sibylle Würsch-Müller, Rechtsanwältin und Notarin,  
Dorfplatz 9, Telefon 041 531 53 21  
(telefonische Voranmeldung notwendig)

Die Rechtsberatung ist eine unentgeltliche Dienstleistung des Anwaltsverbandes.

# GEMEINDEN

## Baugesuche

### *Öffentliche Bekanntmachung*

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

#### **Beckenried**

Bauobjekt: Temporäre Aufstellung einer Jurte, Parzelle 274 Kallenbach, (ausserhalb Bauzone), Beckenried

Gesuchsteller: Verein «Projekt Zukunft», c/o Philipp Weiersmüller, Unterwalli, Dallenwil

Bauobjekt: Aussenaufstellung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 1404, Oberdorfstrasse 20b, Beckenried

Gesuchsteller: Marcela und André Bircher, Oberdorfstrasse 20b, Beckenried

Bauobjekt: Dachsanierung und innere Brandschutzmassnahmen beim MFH, Parzelle 437, Rüttenenstrasse 18, Beckenried

Gesuchsteller: Beatrix Müller, Emmetterstrasse 17, Beckenried

#### **Emmetten**

Bauobjekt: Reparatur Balkon, Erneuerung Balkonbrüstung, Parzelle 827, Gumprechtstrasse 27, Emmetten

Gesuchsteller: Christof de Nève, Gumprechtstrasse 27, Emmetten

Bauobjekt: Stützmauer und Parkplatz, Parzellen 1030 und 861 Seelisbergstrasse 17 und 19a, Emmetten

Gesuchsteller: Zirkumflex AG, Gewerbestrasse 11, 6330 Cham  
Michael Dietiker-Rauber, Seelisbergstrasse 17, Emmetten

Bauobjekt: Erweiterung Mistplatz, Parzelle 59, St. Annaweg, Emmetten

Gesuchsteller: Konrad Näpflin, St. Annaweg 25, Emmetten

Bauobjekt: Anbau Autounterstand auf bestehendem Platz, Parzelle 173, Sagendorfstrasse 34, Emmetten

Gesuchsteller: Monica und Frank Bütschi, Sagendorfstrasse 34, Emmetten

#### **Ennetbürgen**

Bauobjekt: Umnutzung Ladengeschäft in Wohnung, Parzelle 382, Schulhausstrasse 3, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Madeleine Hertig-Bammert, Friedenstrasse 4, Ennetbürgen

---

## **Hergiswil**

Bauobjekt: Projektänderung Aussenpool zu Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Einstellhalle (Ersatzbauten), Parzelle 890, Riedmattstrasse 8 und 10, Hergiswil

Gesuchsteller: LSV Baumanagement AG, Hirsernstrasse 3, Hergiswil

Bauobjekt: Projektänderung Wärmepumpenanlagen mit Erdsonden (Wärmenutzung Erdreich) zu Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Einstellhalle (Ersatzbauten), Parzelle 890, Riedmattstrasse 8 und 10, Hergiswil

Gesuchsteller: LSV Baumanagement AG, Hirsernstrasse 3, Hergiswil

Bauobjekt: Neubau Mehrfamilienhaus (Ersatzbaute), Parzelle 674, Bergstrasse 23, Hergiswil

Gesuchsteller: GELU Immobilien AG, Hirsernstrasse 3, Hergiswil

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpenanlage mit Erdsonden, Parzelle 1027, Obermattweg 10, Hergiswil

Gesuchsteller: PKG Pensionskasse, Zürichstrasse 16, 6006 Luzern

## **Oberdorf**

Bauobjekt: Energetische Fassaden- und Dachsanierung inkl. Photovoltaikanlage, Parzelle 615, Schinhaltenstrasse 14, Oberdorf

Gesuchsteller: Elisabeth und Edi Odermatt-Streule, Baumgarten 14, Buochs

## **Stansstad**

Bauobjekt: Neubau Stall, Parzelle 262, Ober Schwand, Kehrsiten

Gesuchsteller: Cornel Mathis, Schwand 4, Kehrsiten

Das Projekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgelegt. Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG sind innert 20 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen. Akteneinsichten sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40).

Bauobjekt: Erstellung Kiesplatz für Velo und Töff, Parzelle 329, Stanserstrasse 8, Stansstad

Gesuchsteller: Einfache Gesellschaft Keiser, c/o Rolf Keiser, Brunnenweg 4, Stansstad

## Beckenried

Politische Gemeinde

---

### Parkplatzreglement Beckenried vom 24. November 2019 (Anhänge 1 und 3)

Der Gemeinderat von Beckenried, gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965, Art. 87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 sowie auf Art. 4 und 10 des Parkplatzreglements vom 24. November 2019,

*beschliesst:*

- I. Das Parkplatzreglement vom 24. November 2019 mit den Nachträgen vom 6. Juli 2021 und 2. November 2021 wird wie folgt geändert:

#### Änderung Anhang 1 (Öffentliche Parkierungsflächen gemäss Art. 1 und 4)

##### <sup>1</sup> Parkierungsflächen mit Parkscheibe

unverändert

##### <sup>2</sup> Parkierungsflächen mit Parkuhr

Standort	Anzahl PP	Parzelle	Zone
Hostatt	12	294	Parkuhrzone
Strandbad	29	919	Parkuhrzone
Ermitage	6	83	Parkuhrzone
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	6	89	Parkuhrzone
Turnhalle Allmend	10 <sup>8</sup>	855	Parkuhrzone
Turnhalle Isenringen	15	1362	Parkuhrzone
Isenringen	4	115	Parkuhrzone
Klewenbahn unten	34	797	Parkuhrzone
Kirche unterhalb	7	831	Parkuhrzone
Pfarrhaus unterhalb	14	831	Parkuhrzone
Sumpf	6	831	Parkuhrzone
Gemeindehaus	12	428	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rüteneu	8	671	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rüteneu	16	1013	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rüteneu	18	1216	Parkuhrzone
Freizeitanlage Rüteneu	20	1220	Parkuhrzone
Schulhaus	74	357	Parkuhrzone
Nidertistrasse	4	349	Parkuhrzone
Oberdorfplatz	5	181	Parkuhrzone
<b>Dienstleistungszentrum Oeliweg 4</b>	<b>37</b>	<b>1258</b>	<b>Parkuhrzone</b>

---

## Änderung Anhang 3 (Maximale Parkdauer gemäss Art. 8 und Art. 10)

### Parkierungsflächen mit Parkscheibe (Art. 8)

unverändert

### Parkierungsflächen mit Parkuhren (Art. 10)

Standort	Parzelle	Zone	Beschränkung	
Hostatt	294	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Strandbad	919	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Ermitage	83	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Alterswohnheim (Zugang Rütistrasse)	89	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Turnhalle Allmend	855	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Turnhalle Isenringen	1362	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Isenringen	115	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Klewenbahn unten	797	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Kirche unterhalb	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Pfarrhaus unterhalb	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Sumpf	831	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Gemeindehaus	428	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütönen	671	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütönen	1013	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütönen	1216	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Freizeitanlage Rütönen	1220	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Schulhaus	357	Parkuhrzone	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00
Nidertistrasse	349	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Oberdorfplatz	181	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.
Dienstleistungszentrum Oeliweg 4	1258	Parkuhrzone	unbeschränkt	tägl.; 24 Std.

- II. Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden sofort in Kraft.

Beckenried, 13. März 2023

GEMEINDERAT BECKENRIED

**Abstimmungsergebnisse der kommunalen Urnenabstimmung vom 12. März 2023**

Mit der Abstimmungsanordnung, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 8. Februar 2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buochs, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs, der Urnenabstimmung unterstellt:

**Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 990'000 Franken (Preisbasis Anfang Juni 2022) für die Sanierung vom Seeplatz 10**

Das Abstimmungsergebnis vom 12. März 2023 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte	3805
Total eingelegt Stimmzettel	1474
davon leer Stimmzettel	-13
davon ungültig Stimmzettel	-9     -22
in Betracht fallende Stimmzettel	1452
<b>JA-Stimmen</b>	<b>939</b>
<b>NEIN-Stimmen</b>	<b>513</b>

Stimmbeteiligung: 38.74%

Der Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 990'000 Franken für die Sanierung vom Seeplatz 10 wurde angenommen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, einzureichen.

Buochs, 12. März 2023

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO

## **Buochs und Ennetbürgen**

*Politische Gemeinden*

---

### **Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen**

#### **Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2023**

1. Das Protokoll der 19. Delegiertenversammlung vom 1. Juli 2022 wird genehmigt.
2. Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten wird entgegengenommen.
3. Die Jahresrechnung 2022 wird genehmigt:

CHF	575'963.69	Aufwand
CHF	582'003.00	Ertrag
CHF	6039.31	Ertragsüberschuss
4. Der Ertragsüberschuss 2022 wird als Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr vorgetragen.

Der Rechenschaftsbericht kann zusammen mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Kontrollstelle gemäss Art. 152 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bei der Geschäftsstelle Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen, Gemeindehaus, Friedenstrasse 6, Ennetbürgen, eingesehen werden.

Ennetbürgen, 28. Februar 2023

FEUERWEHR BUOCHS-ENNETBÜRGEN

## Emmetten

Politische Gemeinde

---

### Abstimmungsergebnis der kommunalen Urnenabstimmung vom 12. März 2023

Mit Abstimmungsanordnung vom 8. Februar 2023 hat der Gemeinderat Emmetten gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der §§ 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Emmetten der Urnenabstimmung unterstellt:

**Antrag des Gemeinderates für die Genehmigung des Baukredits für die Langsamverkehrsverbindung von Sagendorf nach Hattig-Hostatt von CHF 460'000.00 inkl. MwSt. (Preisbasis August 2022)**

<b>Anzahl Stimmberechtigte</b>	<b>1135</b>	
Total eingelegte Stimmzettel	495	
davon ungültige Stimmzettel	3	
davon leere Stimmzettel	5	
<b>In Betracht fallende Stimmzettel</b>	<b>487</b>	
<b>JA-Stimmen</b>	<b>244</b>	<b>50.10%</b>
<b>NEIN-Stimmen</b>	<b>243</b>	<b>49.90%</b>
<b>Stimmbeteiligung</b>		<b>43.61%</b>

Dem Antrag des Gemeinderates für die Genehmigung des Baukredits für die Langsamverkehrsverbindung von Sagendorf nach Hattig-Hostatt von CHF 460'000.00 inkl. MwSt. (Preisbasis August 2022) wurde **zugestimmt**.

Gegen diese Feststellung kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Publikation beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans schriftlich und begründet Abstimmungsbeschwerde erhoben werden (§ 34 Urnenabstimmungsverordnung, UAV; NG 133.12)

Emmetten, 12. März 2023

ABSTIMMUNGSBÜRO EMMETTEN

## Hergiswil

Politische Gemeinde

---

### Abstimmungsergebnis der kommunalen Urnenabstimmung vom 12. März 2023

Mit der Abstimmungsanordnung, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 25. Januar 2023 hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hergiswil, der Urnenabstimmung unterstellt:

### Objektkredit von Fr. 2'451'000.- für den Betrieb des Ortsbusses Hergiswil für die Betriebsdauer vom Dezember 2023 bis Dezember 2028

Das Abstimmungsergebnis vom 12. März 2023 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte	3992
Eingelegte Stimmzettel	1711
Leere Stimmzettel	10
Ungültige Stimmzettel	7      17
In Betracht fallende Stimmzettel	1694
Davon <b>JA-Stimmen</b>	1386
Davon <b>NEIN-Stimmen</b>	308

Stimmbeteiligung: 42,86 %

Die Vorlage wurde vom Stimmvolk angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Publikation beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach, 6371 Stans, schriftlich und begründet Abstimmungsbeschwerde erhoben werden (§ 34 Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12).

Hergiswil, 12. März 2023

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO

# SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

---

## Vorbeugende Massnahmen gegen Vogelgrippe werden erneut verlängert

Der Veterinärdienst der Urkantone informiert:

Nachdem die Vogelgrippe in der Schweiz und in fast ganz Europa vermehrt aufgetreten ist, verlängert das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV die schweizweiten Massnahmen zu deren Eindämmung mindestens bis am 30. April 2023. Im Fokus steht dabei, den Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu verhindern, deshalb darf Geflügel – auch aus Freilandhaltung – vorübergehend nicht auf die Weide.

Das BLV verlängert in Absprache mit den Kantonen die Massnahmen zur Vorbeugung der Vogelgrippe bis mindestens am 30. April 2023. Das heisst: Hausgeflügel muss entweder im Stall bleiben oder darf nur in einen vor Wildvögeln geschützten Auslauf. Das BLV hat die Bestimmungen im November 2022 landesweit verordnet, nachdem die zuständigen Labore das Virus in einem Hobbybetrieb bei Winterthur nachgewiesen hatten.

Diesen Winter gab es zahlreiche weitere Fälle: In einer Tierhaltung im Kanton Zürich hatten sich eine Gruppe Schwarzschwäne und schweizweit mehrere hundert Wildvögel angesteckt. Einen derart starken Anstieg der Fallzahlen hat es zu dieser Jahreszeit in der Schweiz noch nie gegeben. Dies deutet auf eine neue Seuchensituation hin. Die jetzt auftretenden Fälle sind nicht mehr hauptsächlich auf die Einschleppung von Zugvögeln aus dem Ausland zurückzuführen, sondern vor allem auf die Verbreitung des Virus unter den in der Schweiz lebenden Vögel. Auch wenn bisher vor allem Möwen verendet sind, kann das Virus alle Wildvögel befallen.

### Folgende Vorschriften ruft der Veterinärdienst der Urkantone für alle Hausgeflügelhaltenden in Erinnerung:

- Beschränken Sie den Auslauf des Hausgeflügels auf einen vor Wildvögeln geschützten Bereich. Ist dies nicht möglich, stellen Sie sicher, dass Futter- und Wasserstellen für Wildvögel nicht zugänglich sind. Schützen Sie Auslauflächen und Wasserbecken durch engmaschige Zäune und Netze seitlich und oben vor Wildvögeln.
- Halten Sie Hühner getrennt von Gänsen und Enten.
- Verhindern Sie das Einschleppen des Virus in die Tierhaltung über Personen und Geräte: Beschränken Sie deshalb den Zutritt zu den Tieren auf das Notwendigste und richten Sie eine Hygieneschleuse ein. Ziehen Sie saubere Schuhe und Kleider an und waschen und desinfizieren Sie die Hände vor dem Betreten.
- Geflügelmärkte und -ausstellungen sind verboten.
- Obwohl eine Übertragung des Vogelgrippe-Virus äusserst selten ist, sollten Sie vorsichtshalber keine Kadaver von Wildvögeln berühren. Melden Sie deren Fund dem Jagdverwalter Ihres Kantons.

---

Diese Massnahmen gelten sowohl für Nutztier-, wie auch für Hobbyhaltungen mit Hausgeflügel mindestens bis am 30. April 2023. Direktzahlungen für «besonders tierfreundliche Haltung» werden weiterhin ausbezahlt und die Bezeichnung «Freilandhaltung» kann vorläufig weiterhin verwendet werden. Der für die Freilandhaltung erforderliche Auslauf auf die Weide kann den Tieren aufgrund der geltenden Massnahmen nicht gewährt werden. Der Schutz der Tiere vor der Vogelgrippe steht im Vordergrund. Die vorübergehende Einschränkung des Auslaufs ist eine Ausnahme, alle übrigen Anforderungen, die für die «Freilandhaltung» gelten, müssen eingehalten werden. Die Eier sind zurzeit dennoch mit «Freilandhaltung» gekennzeichnet. Der Bund und die Branche sind dabei, Lösungen für eine angepasste Kennzeichnung zu erarbeiten.

Überprüfen Sie, ob Sie die obligatorische Registrierung Ihrer Geflügelhaltung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft Ihres Kantons gemacht haben. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage Tiergesundheit – Laboratorium der Urkantone ([laburk.ch](http://laburk.ch)).

### **Verdachtsfall beim Hausgeflügel**

Folgende Symptome sind verdächtig für die Vogelgrippe: Atemwegsprobleme, deutlicher Rückgang der Legeleistung, deutliche Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit. Melden Sie solche Anzeichen Ihrem Bestandestierarzt bzw. Ihrer Bestandestierärztin. Bestätigt sich Ihr Verdacht, meldet dieser/diese den Fall umgehend dem Kantonstierarzt der Urkantone. Die weiteren Massnahmen werden besprochen und vom Kantonstierarzt angeordnet.

### **Sind verendete Vögel für Sie gefährlich?**

Der aktuell zirkulierende Virusstamm H5N1 ist nach heutigem Erkenntnisstand nur in äusserst seltenen Fällen und nur bei sehr engem Kontakt auf den Menschen übertragbar. Geflügelprodukte wie Pouletfleisch und Eier können ohne Bedenken konsumiert werden. Tot aufgefundene Wildvögel sollten aus Sicherheitsgründen generell nicht berührt werden. Sie sind der Jagdverwaltung des Kantons zu melden.

Mehr Informationen zur Vogelgrippe und zum Schutz des Hausgeflügels finden Sie auf unserer Homepage Tiergesundheit – Laboratorium der Urkantone ([laburk.ch](http://laburk.ch)) und auf der Website des BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ([blv.admin.ch](http://blv.admin.ch)).

Brunnen, 09.03.2023

VETERINÄRDIENTST DER URKANTONE

Im Verfahren gemäss Art. 15d Abs. 1 lit. a und e SVG, Art. 16 Abs. 1 SVG, Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG, Art. 16c Abs. 2 it. a SVG gegen Garcia Jene Joan, 30.01.2002, 08027 Barcelona, Carrer Gran de la Sagrera 159 z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes, liegt die Verfügung vom 16. Januar 2023 beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 59 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG [NG 265.1]).

Geschäftsführer  
*Markus Luther*

# AUSSCHREIBUNG

Gemeinde Stansstad

---

## 1. Auftraggeber

### 1.1 *Offizielle Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Stansstad

Beschaffungsstelle/Organisator: Bauamt Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, Schweiz, Telefon 041 618 24 24, E-Mail: [bauamt@stansstad.ch](mailto:bauamt@stansstad.ch), URL [www.stansstad.ch](http://www.stansstad.ch)

### 1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken*

Politische Gemeinde Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, Schweiz, Telefon 041 618 24 24, E-Mail: [bauamt@stansstad.ch](mailto:bauamt@stansstad.ch)

### 1.3 *Gewünschter Termin für schriftliche Fragen*

27.03.2023

Bemerkungen: Fragen zur Ausschreibung sind an die externe Unterstützung ([a.peyer@peyerprojekt.ch](mailto:a.peyer@peyerprojekt.ch)) zu richten (versehen mit dem Stichwort «Zentrumsfreiräume, Projektgenieur»).

### 1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes*

Datum: 26.04.2023 Uhrzeit: 14.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss verschlossen im Couvert mit der Aufschrift «Zentrumsfreiräume, Projektgenieur, NICHT ÖFFNEN» versehen am Tag des Eingabetermins bis spätestens 14.00 Uhr bei der Gemeinde Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, abgegeben oder eingetroffen sein.

Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung der Offerte liegt beim Bewerber.

### 1.5 *Datum der Offertöffnung:*

26.04.2023, Uhrzeit: 14.15, Ort: Bauamt Gemeinde Stansstad, Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Alle Anbieter (federführende Unternehmung) erhalten ein Offertöffnungsprotokoll (per E-Mail) zugestellt.

### 1.6 *Art des Auftraggebers*

Gemeinde/Stadt

### 1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

### 1.8 *Auftragsart*

Dienstleistungsauftrag

### 1.9 *Staatsvertragsbereich*

Ja

---

## 2. Beschaffungsobjekt

### 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:

[27] Sonstige Dienstleistungen

### 2.2 Projekttitel der Beschaffung

Sanierung und Neugestaltung Zentrumsfreiräume Stansstad

### 2.4 Aufteilung in Lose?

Nein

### 2.5 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 71000000 – Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen

### 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrags

Der Projektgenieur deckt die Disziplinen Gesamtleitung, Strassenbau und Werkleitungsbau ab. Hauptaufgabe ist die Projektierung und Realisierung des Projektes «Sanierung und Neugestaltung Zentrumsfreiräume Stansstad» in Zusammenarbeit mit dem bereits beauftragten Landschaftsarchitekten und die Koordination mit den einzelnen Werkleitungseigentümern. Es sind die Leistungen gemäss den Phasen 32/33, 41 und 51 bis 53 der SIA-Norm 103:2020 zu erbringen.

### 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung

Stansstad

### 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 01.06.2023, Ende: 30.07.2026

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

### 2.9 Optionen

Nein

### 2.10 Zuschlagskriterien

ZK1: Preis des Angebots Gewichtung 40%

ZK2: Referenzen und Erfahrung Schlüsselpersonen Gewichtung 40%

ZK3: Auftragsanalyse Gewichtung 20%

### 2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

### 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

### 2.13 Ausführungstermin

Beginn 01.06.2023 und Ende 30.07.2026

---

### 3. Bedingungen

#### 3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*

Zugelassen zum Verfahren werden nur Anbieter, welche die Kriterien in den Submissionsunterlagen erfüllen.

Angebote sind schriftlich, vollständig und innert der angegebenen Frist einzureichen. Sie müssen die in der Ausschreibung genannten Vorgaben einhalten.

Aufträge werden nur an Anbietende vergeben, die gewährleisten:

- dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen
- dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten
- dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten.
- dass sie sich im heutigen Zeitpunkt nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden

#### 3.5 *Bietergemeinschaft*

zugelassen gem. Submissionsunterlagen

#### 3.6 *Subunternehmer*

zugelassen gem. Submissionsunterlagen

#### 3.7 *Eignungskriterien*

aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Fachkompetenz und Erfahrung des Anbieters (EK1)

Kapazität / Leistungsfähigkeit Anbieter (EK2)

#### 3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

#### 3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Kosten: Keine

Zahlungsbedingungen: -

#### 3.10 *Sprachen*

Sprachen für Angebote: Deutsch

Sprache des Verfahrens: Deutsch

#### 3.11 *Gültigkeit des Angebotes*

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

#### 3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*

unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch)

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 15.03.2023 bis 26.04.2023

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

#### 3.13 *Durchführung eines Dialogs*

Nein

---

## 4. Andere Informationen

### 4.3 *Begehungen*

Es findet keine Begehung statt. Es wird aber erwartet, dass die Anbieter den Projektperimeter für die Ausarbeitung des Angebots selbständig begehen.

### 4.4 *Grundsätzliche Anforderungen*

Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, NG 612.2) vom 25. Nov. 1994/15. März 2001, dem Submissionsgesetz vom 07.02.01 (NG 612.1) und der Submissionsverordnung (NG 612.11) vom 6. Juli 2004.

### 4.5 *Zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieterinnen*

- Centraplan AG, Stansstad
- Slongo Röthlin Partner AG, Stans

Deren Arbeiten sind abgeschlossen. Die wesentlichen Ergebnisse sind den Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Der Gleichstand der Informationen ist dadurch hergestellt. Gleichbehandlung und Transparenz sind gewährleistet.

### 4.7 *Offizielles Publikationsorgan*

Amtsblatt des Kantons Nidwalden

### 4.8 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

---

## Appels d'offres (résumé)

### 1. Pouvoir adjudicateur

#### 1.1 *Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur*

Service demandeur/Entité adjudicatrice: Gemeinde Stansstad

Service organisateur/Entité organisatrice: Bauamt Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, Suisse, Téléphone 041 618 24 24, E-mail: bauamt@stansstad.ch, URL [www.stansstad.ch](http://www.stansstad.ch)

#### 1.2 *Obtention du dossier d'appel d'offres*

sous [www.simap.ch](http://www.simap.ch)

#### 1.3 *Genre de pouvoir adjudicateur*

Commune/Ville

#### 1.4 *Mode de procédure choisi*

Procédure ouverte

#### 1.5 *Genre de marché*

Marché de services

#### 1.6 *Marchés soumis aux accords internationaux*

Oui

### 2. Objet du marché

#### 2.1 *Titre du projet du marché*

Sanierung und Neugestaltung Zentrumsfreiräume Stansstad

#### 2.2 *Objet et étendue du marché*

L'ingénieur de projet couvre les disciplines de la gestion globale, de la construction de routes et de la construction de lignes de services publics. La tâche principale est la planification et la mise en œuvre du projet «Rénovation et réaménagement des espaces ouverts au centre de Stansstad» en coopération avec l'architecte paysagiste déjà mandaté et la coordination avec les différents propriétaires de lignes de services. Les prestations sont à réaliser conformément aux phases 32/33, 41 et 51 à 53 de la norme SIA 103:2020.

#### 2.3 *Vocabulaire commun des marchés publics*

CPV: 71000000 – Services d'architecture, services de construction, services d'ingénierie et services d'inspection

#### 2.4 *Délai de clôture pour le dépôt des offres*

Date : 26.04.2023 Heure: 14.00

#### 2.5 *Appel d'offres public*

Numéro de la publication 1320879

L'appel d'offres officiel a été publié dans l'organe de publication suivant :

Amtsblatt des Kantons Nidwalden

Date de publication : 15.03.2023

## 1. Auftraggeber

### 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Mobilität Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz, Telefon 041 618 72 02, E-Mail: baudirektion@nw.ch, URL www.nw.ch

### 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Amt für Mobilität Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz, Telefon 041 618 72 02, E-Mail: baudirektion@nw.ch

### 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

27.03.2023

Bemerkungen: Fragen zur Ausschreibung sind an die externe Unterstützung (a.peyer@peyerprojekt.ch) zu richten (versehen mit dem Stichwort «KH2 Oberdorf, Projektgenieur»).

### 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 26.04.2023 Uhrzeit: 16.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss verschlossen im Couvert (mit der Aufschrift «KH2 Oberdorf, Projektgenieur, NICHT ÖFFNEN», versehen) am Tag des Eingabetermins bis spätestens 16.00 Uhr im Sekretariat der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, abgegeben oder eingetroffen sein.

Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung der Offerte liegt beim Bewerber.

### 1.5 Datum der Offertöffnung:

26.04.2023, Uhrzeit: 16.15, Ort: Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, Stans, Bemerkungen: Die Offertöffnung ist für die offerierenden Unternehmungen öffentlich, aber nicht obligatorisch. Alle Anbieter (federführende Unternehmung) erhalten ein Offertöffnungsprotokoll (per E-Mail) zugestellt.

### 1.6 Art des Auftraggebers

Kanton

### 1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

### 1.8 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

### 1.9 Staatsvertragsbereich

Ja

---

## 2. Beschaffungsobjekt

### 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:

[27] Sonstige Dienstleistungen

### 2.2 Projekttitel der Beschaffung

Kantonsstrasse KH2 OBERDORF, 01.00 – 02.80

### 2.4 Aufteilung in Lose?

Nein

### 2.5 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 71000000 – Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen

### 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrags

Der Projektgenieur deckt die Disziplinen Gesamtleitung und Strassenbau ab. Hauptaufgabe ist die Projektierung und Realisierung des Neubau-Projektes «Radweg Wil – Dallenwil» und die Koordination mit den einzelnen Werkleitungseigentümern. Es sind die Leistungen gemäss den Phasen 32/33, 41 und 51 bis 53 der SIA-Norm 103:2020 zu erbringen.

### 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung

KH2 Oberdorf, Radweg Wil-Dallenwil, Nidwalden

### 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 01.06.2023, Ende: 30.05.2027

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

### 2.9 Optionen

Nein

### 2.10 Zuschlagskriterien

Preis des Angebots Gewichtung 40

Referenzen und Erfahrung Schlüsselperson Gewichtung 40

Auftragsanalyse Gewichtung 20

### 2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

### 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

### 2.13 Ausführungsstermin

Beginn 01.06.2023 und Ende 31.05.2027

---

### 3. Bedingungen

#### 3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*

Zugelassen zum Verfahren werden nur Anbieter, welche die Kriterien in den Submissionsunterlagen erfüllen.

Angebote sind schriftlich, vollständig und innert der angegebenen Frist einzureichen. Sie müssen die in der Ausschreibung genannten Vorgaben einhalten.

Aufträge werden nur an Anbietende vergeben, die gewährleisten:

- dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen,
- dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten
- dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten.
- dass sie sich im heutigen Zeitpunkt nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden

#### 3.5 *Bietergemeinschaft*

zugelassen

#### 3.6 *Subunternehmer*

zugelassen

#### 3.7 *Eignungskriterien*

aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Fachkompetenz und Erfahrung des Anbieters (EK1)

Kapazität / Leistungsfähigkeit Anbieter (EK2)

#### 3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

#### 3.9 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Kosten: Keine

#### 3.10 *Sprachen*

Sprachen für Angebote: Deutsch

Sprache des Verfahrens: Deutsch

#### 3.11 *Gültigkeit des Angebotes*

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

#### 3.12 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen*

unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch)

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 15.03.2023 bis 26.04.2023

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur über [www.simap.ch](http://www.simap.ch) abgegeben.

#### 3.13 *Durchführung eines Dialogs*

Nein

---

## 4. Andere Informationen

### 4.3 *Begehungen*

Es findet keine Begehung statt. Es wird aber erwartet, dass die Anbieter den Projektperimeter für die Ausarbeitung des Angebots selbständig begehen.

### 4.4 *Grundsätzliche Anforderungen*

Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, NG 612.2) vom 25. Nov. 1994/15. März 2001, dem Submissionsgesetz vom 07.02.01 (NG 612.1) und der Submissionsverordnung (NG 612.11) vom 6. Juli 2004.

### 4.5 *Zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieterinnen*

Centraplan AG, Stansstad

AKP Verkehrsingenieure AG, Luzern

Deren Arbeiten sind abgeschlossen. Die wesentlichen Ergebnisse sind den Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Der Gleichstand der Informationen ist dadurch hergestellt. Gleichbehandlung und Transparenz sind gewährleistet.

### 4.7 *Offizielles Publikationsorgan*

Amtsblatt des Kantons Nidwalden

### 4.8 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

---

## Appels d'offres (résumé)

### 1. Pouvoir adjudicateur

#### 1.1 *Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur*

Service demandeur/Entité adjudicatrice: Baudirektion Nidwalden

Service organisateur/Entité organisatrice: Amt für Mobilität Nidwalden,

Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Suisse,

Téléphone 041 618 72 02, E-mail: baudirektion@nw.ch, URL www.nw.ch

#### 1.2 *Obtention du dossier d'appel d'offres*

sous www.simap.ch

#### 1.3 *Genre de pouvoir adjudicateur*

Canton

#### 1.4 *Mode de procédure choisi*

Procédure ouverte

#### 1.5 *Genre de marché*

Marché de services

#### 1.6 *Marchés soumis aux accords internationaux*

Oui

### 2. Objet du marché

#### 2.1 *Titre du projet du marché*

Kantonsstrasse KH2 OBERDORF, 01.00 – 02.80

#### 2.2 *Objet et étendue du marché*

L'ingénieur de projet couvre les disciplines de la gestion globale et de la construction de routes. La tâche principale est la planification et la réalisation du nouveau projet de construction «Radweg Wil – Dallenwil» et la coordination avec les propriétaires individuels des lignes de travaux. Les prestations sont à réaliser conformément aux phases 32/33, 41 et 51 à 53 de la norme SIA 103:2020.

#### 2.3 *Vocabulaire commun des marchés publics*

CPV: 71000000 – Services d'architecture, services de construction, services d'ingénierie et services d'inspection

#### 2.4 *Délai de clôture pour le dépôt des offres*

Date : 26.04.2023 Heure: 16.00

#### 2.5 *Appel d'offres public*

Numéro de la publication 1322155

L'appel d'offres officiel a été publié dans le Bulletin officiel du canton: NW

Date de publication : 15.03.2023

Retouren an:  
Engelberger Druck AG  
Oberstmühle 3  
6370 Stans

## NOTFALLDIENSTE

---

### Notfallzentralen

---

Polizei: 117  
Ambulanz: 144  
Feuerwehr: 118  
Toxikologisches Zentrum: 145

### Ärztlicher Notfalldienst

---

Telefon 041 610 81 61  
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,  
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt  
unter dieser Nummer.

### Notfallzahnarzt

---

Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)

### Todesfälle

---

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)  
Telefon 041 610 56 39

### Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 16. März 2023  
Der Tierarzt Stans AG  
Telefon 041 610 45 51

Sa, 18. und So, 19. März 2023,  
Tierarzt Buochs AG  
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der  
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,  
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.  
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

### Wildtier-Notfalldienst

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)  
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,  
die je nach Wildtierart zuständig ist.

### Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)  
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist  
von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr  
und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle  
nur nach telefonischer Vereinbarung  
mit der Kantonspolizei.

### Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

Telefon 041 610 48 71  
Mobile 079 782 47 70  
Privat 041 661 05 72

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

---

### Spitex Nidwalden Palliativpflege

---

Telefon 041 618 20 50  
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

### Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

---

[www.info-nw.ch](http://www.info-nw.ch) oder Telefon 041 612 16 16  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)